

California  
onal  
lity

A  
0  
0  
0  
3  
9  
4  
1  
8  
9



UC SOUTHERN REGIONAL LIBRARY FACILITY







A  
117.

30/11/1911

10

Zur Geschichte 

der Wormser 

jüdischen Gemeinde,

ihrer Friedhöfe u. ihres Begräbniswesens.



## Gedenkschrift

zur Eröffnung des neuen Friedhofs.

Worms, im November 1911.

In Kommission bei der H. Kräuter'schen  
Buchhandlung (Julius Stern) 



**Zur Geschichte der  
Wormser jüdischen Gemeinde  
ihrer Friedhöfe und ihres Begräbniswesens.**

---

**Gedenkschrift  
zur Eröffnung des neuen Friedhofs.**

---



**Worms, im November 1911.  
In Kommission bei der H. Kräuter'schen Buchhandlung  
(Julius Stern).**

Druck von Gebr. Hoffmann · Worms  
1911.

5  
06  
85

## Vorwort.

---

**I**n denkwürdiger Zeitabschnitt ist für die Wormser jüdische Gemeinde eingetreten. Ihr erster Friedhof, der seit vielen vielen Jahrhunderten besteht und der älteste in Deutschland ist, wird, nahezu voll belegt, für die allgemeine Benutzung geschlossen, und ein neuer wird eröffnet. Da erschien es uns angezeigt, einen Rückblick auf die reiche Geschichte unserer Gemeinde und eine Übersicht der Verhandlungen, die der Eröffnung des neuen Friedhofs vorausgingen, zu bieten.

Dankbar müssen wir anerkennen, dass sowohl Herr Oberbürgermeister Köhler als auch die Herren Stadtverordneten unsern Wünschen weitgehendes Entgegenkommen zeigten, wodurch ein neuer Friedhof in schöner Lage mit einer geräumigen Versammlungshalle in edlen architektonischen Formen und mit zweckentsprechenden zahlreichen Nebenräumen in unser Eigentum gelangte.

Während unser Mitglied, Herr Max Levy, und der Sekretär unserer Gemeinde, Herr S. Rothschild, die beiden ersten Teile dieser Gedenkschrift lieferten, war Herr Beigeordneter Stadtbaurat Metzler in dankenswerter Weise so freundlich, eine Beschreibung des neuen Friedhofs und der

von ihm erdachten und ausgeführten Bauten uns zur Verfügung zu stellen.

Viel Trauriges hat unsere Gemeinde in der Vergangenheit erfahren. Möge ein günstiges Geschick ihr Gutes in aller Zukunft gewähren und den Bewohnern der Stadt Worms den Frieden bewahren, der ihr Wohlergehen in der Gegenwart fördert!

Worms, im November 1911.

**Der Vorstand  
der israelitischen Religionsgemeinde.**



I.

**Zur Geschichte der Wormser  
jüdischen Gemeinde**

von ihren Anfängen bis zum  
neunzehnten Jahrhundert.

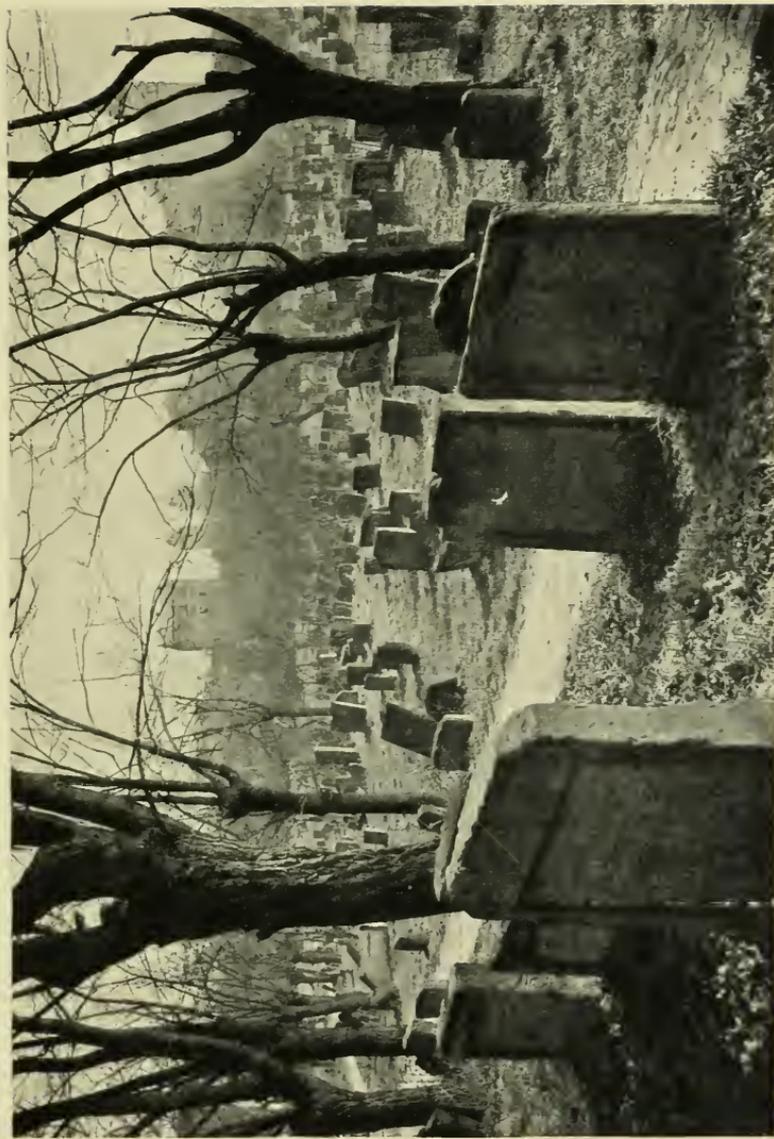
---

Von

**Max Levy.**







Alter Friedhof der Wormser jüdischen Gemeinde.



## I.

## Zur Geschichte der Wormser jüdischen Gemeinde von ihren Anfängen bis zum neunzehnten Jahrhundert.

Von Max Levy.

---

**J**uden sollen sich schon in vorchristlicher Zeit in Worms niedergelassen haben. So wird sowohl in der Chronik eines Augustinermönchs aus dem bei Worms gelegenen Kloster Kirchgarten,<sup>1)</sup> als auch in dem Māse Nissim-Buche des Juspa Schames<sup>2)</sup> erzählt. Auch Joh. Fried. Schannat,<sup>3)</sup> der Geschichtschreiber des Bistums Worms, reiht die Juden den ältesten Bewohnern von Worms ein. Joh. Friedrich Moritz<sup>4)</sup> führt ebenfalls viele angebliche Beweisstücke für das in die vorchristliche Zeit hineinragende Alter der Wormser jüdischen Ansiedelung an, ebenso eine handschriftliche Chronik<sup>5)</sup> aus dem 18. Jahrhundert in der Wormser Paulusbibliothek.

Vollgültige urkundliche Beweise dieser wohl zulässigen Behauptungen lassen sich heute nicht mehr erbringen. Obwohl der älteste auf dem jüdischen Friedhofe noch erhaltene Grab-

---

<sup>1)</sup> H. Boos, Wormser Urkundenbuch III, S. 4, 5.

<sup>2)</sup> Der erste Druck erfolgte 1696. Ich besitze eine handschriftliche deutsche Übersetzung.

<sup>3)</sup> Historia Episcopatus Wormatiensis, 1744, S. 206.

<sup>4)</sup> Historisch-Diplom. Abh. v. Urspr. d. Reichs-Stätte, insonderheit der Freyen Reichsst. Worms, 1756, S. 72, 76 u. f.

<sup>5)</sup> Band 8, S. 77.

stein erst aus dem Jahre 1044<sup>1)</sup> ist, kann mit Sicherheit weit früheres Bestehen einer jüdischen Gemeinde in Worms angenommen werden. Wurde doch schon im Jahre 1034 die Wormser Männersynagoge in den stattlichen Dimensionen, wie sie noch heute besteht, laut einer in ihr angebrachten Inschrift von Mar Jacob und seiner Frau Rachel gestiftet. Da nicht anzunehmen ist, dass plötzlich in Worms eine jüdische Gemeinde entstand, sondern da zu vermuten ist, dass sie sich nach und nach entwickelte, dürfte ihr Stamm, wenn man ihren Ursprung nicht in die Römerzeit versetzen will, doch sicher schon einige Jahrhunderte vor Erbauung der Synagoge Wurzel gefasst haben, wenn auch Lewysohns Angabe, dass nach einer Inschrift im Hofe vor der Synagoge diese auf den Trümmern einer frühern errichtet ist, nicht zutrifft.<sup>2)</sup>

Aus dem elften Jahrhundert befinden sich noch manche Grabsteine auf dem Friedhofe. Für Grösse und Ansehen der Wormser jüdischen Gemeinde damaliger Zeit spricht auch die Tatsache, dass in ihr die erste Rabbinerversammlung auf deutschem Boden und zwar in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts abgehalten wurde. Rabbi Gerschom ben Jehuda von Mainz, der als Begründer des Talmudstudiums in Deutschland gilt, war der Einberufer dieser Versammlung, deren wichtigster Beschluss in dem Verbote der Vielweiberei bestand. Und lockte nicht bald nachher die Talmudschule unter Isaak Halevi und Isaak Ben Jehuda den jungen Raschi (1040—1115) nach Worms?

Damals war die Glanzzeit der Wormser jüdischen Gemeinde. Reeller kaufmännischer Grosshandel<sup>3)</sup> verschaffte ihr

<sup>1)</sup> Dr. L. Lewysohn gibt zwar in Nafschos Zadikim (60 Epitaphien von Grabsteinen des isr. Friedhofs zu Worms), 1855, S. 11 den ältesten von ihm angeführten Grabstein aus 905 an. Nach genauer Untersuchung (s. darüber S. Rothschild: Aus Vergangenheit und Gegenw. der isr. Gem. Worms, 4. Aufl., S. 9) muss er aber 205 Jahre später datiert werden. Der älteste in den neu angelegten Grabsteinbüchern der Gemeinde aufgenommene Stein ist aus 1044. Das „Wormser Minhag-Buch“ aus 1625 erwähnt einen im Jahre 1615 zerstört. Grabstein, angebl. aus dem 2. Jahrh. n. Chr.

<sup>2)</sup> A. Epstein, Jüdische Altertümer in Worms u. Speyer, 1896, S. 10.

<sup>3)</sup> Wormser Juden besuchten im elften Jahrh. regelm. die Kölner Messe. Aronius, Regesten z. Geschichte der Juden, 1887, No. 149.

Wohlstand, der es ermöglichte, dass sie gleich den übrigen Wormsern dem schwerbedrängten Kaiser Heinrich IV. im Kampfe gegen seine Widersacher treu zur Seite stehen und ihm zum Siege verhelfen konnte. Aber fürstlich war auch der Lohn. Der Kaiser gewährte in einer in Worms vollzogenen Urkunde vom 18. Januar 1074,<sup>1)</sup> dass die Juden und die andern Bewohner von Worms (Judei et coeteri Vuormatienses) künftighin als Belohnung für ihre Treue in sechs königlichen Zollstätten, worunter Frankfurt a. M., Zollfreiheit genossen sollten.

Doch das Schicksal wollte es, dass die Wormser jüdische Gemeinde bald von ihrer stolzen Höhe in kläglichen Niedergang kommen sollte: im Jahre 1096 bei Beginn des ersten Kreuzzugs erlag sie, die 800 Seelen zählte, grausamer Vernichtung.<sup>2)</sup> Das Andenken an die damaligen 12 Gemeindevorsteher, die heldenhaft starben, wird durch einen Stein mit kurzer Inschrift, der sich an der Südmauer des Friedhofs befindet, wach erhalten.

Der Beginn der „Kammerknechtschaft“ der Juden datiert aus der Zeit des zweiten Kreuzzugs, da sie gegen Geldopfer an die kaiserliche „Kammer“ den kaiserlichen Schutz vor Verfolgungen erstrebten.<sup>3)</sup> Dennoch wurde im Jahre 1146 Rabbi Samuel ben Isaak erschlagen. Kaiser Friedrich Barbarossa gab der Wormser jüdischen Gemeinde am 6. April 1157 einen Schutzbrief. Aber bei Beginn des dritten Kreuzzugs 1196 erlagen trotzdem einige Wormser Juden mörderischer Verfolgung.<sup>4)</sup> Im Jahre 1213 stiftete Judith, die Frau des Rabbi Meir, die Frauensynagoge. Da der Friedhof sich um die Mitte des 13. Jahrhunderts als zu klein erwies, wurde er durch Niederreißen einiger von der jüdischen Gemeinde dem Andreaskloster abgekauften Häuser vergrößert.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Boos, Wormser Urkundenbuch I, S. 48.

<sup>2)</sup> Aronius, Regesten No. 184.

<sup>3)</sup> Dr. E. Carlebach: Die rechtlichen und sozialen Verhältnisse der jüdischen Gemeinden Speyer, Worms und Mainz, 1901, S. 27.

<sup>4)</sup> Aronius, Regesten N. 340.

<sup>5)</sup> Boos, Urkundenbuch I, 227.

Aus dem Jahre 1278 berichtet Friedrich Zorns Chronik<sup>1)</sup>: „Die Judenschaft hat den Bürgern von Worms 400 pfund Heller geben, dass sie ihnen ihren Kirchhof unzerstört gelassen haben, welchen sie im Sinne hatten einzureissen und gar zu schleifen.“ Der kaiserliche Schutz erwies sich in der Folge nicht wirksam genug. Da schloss die Wormser jüdische Gemeinde mit dem Bischofe, der sich mit wechselndem Glücke um die Vorherrschaft in Worms bemühte und auch inbezug auf die Gemeindeverwaltung und die Gerichtsverfassung der Juden mitzusprechen begehrte, im Jahre 1312 einen diese Fragen regelnden Vertrag,<sup>2)</sup> dessen Bestimmungen fast unverändert bis zum Ende des 18. Jahrhunderts im Verhältnisse zum Bischofe in Kraft blieben, wenn sie auch durch die vielfachen späteren, das Wohn- und Handelsrecht bestimmenden Judenordnungen der Stadt<sup>3)</sup> von ihrer Bedeutung einbüssten. Im Jahre 1348 wurden nämlich die Juden der Stadt mit Leib und Gut von Kaiser Karl IV. überliefert.<sup>4)</sup> Sie fielen 1349 während einer Seuche als „Brunnenvergifter“ grausam abergläubischem Fanatismus, der von Geisslern genährt wurde, zum Opfer.<sup>5)</sup>

Aber schon 1355 liess sich der Wormser Rat von Karl IV. die Erlaubnis geben, Juden, die ein unentbehrliches Ingredienz

<sup>1)</sup> Herausgegeben von W. Arnold, 1857, S. 128.

<sup>2)</sup> Abgedruckt von G. Wolf: Zur Geschichte der Juden in Worms, 1862, S. 29 u. f. Der jüdische Vorstand bestand danach aus 12 Personen, aus denen der Bischof einen „Judenbischof“ ernannte. Starb einer der 12, so hatten die andern Vorsteher das Recht der Kooptation, aber der Bischof, dem 60 Pfund Heller zu geben waren, hatte den neuen Vorsteher zu bestätigen.

<sup>3)</sup> G. Wolf a. a. O. bringt einige dieser Ordnungen. Boos, Rhein. Städtekultur III, 165 u. f. gibt die Ordnung von 1584; andere befinden sich im Stadtarchiv und im Archiv der jüdischen Gemeinde.

<sup>4)</sup> Boos, Urkunden II, 370.

Dies hinderte spätere Kaiser nicht, diese Schenkung als zeitlich begrenzten Niessbrauch und die Wormser Judenschaft als zu den kaiserlichen unveräusserlichen Regalien gehörend zu betrachten, während auch die Bischöfe von ihren Hoheitsrechten nicht abliessen. Gegen letztere lehnten sich die Juden nicht einmal auf, weil sie die Bischöfe zum Schutze gegen die Stadt, oft nicht erfolglos, in Anspruch nehmen konnten.

<sup>5)</sup> Die Namen der Opfer enthält das Wormser „Memorbuch“.

der Bevölkerung geworden waren, wieder als Stadtbewohner aufzunehmen.<sup>1)</sup> Die Besiedelung der Wormser Judengasse vollzog sich rasch. Nur waren die Häuser nicht mehr, wie früher, Eigentum der jüdischen Insassen, sondern durch kaiserliche besondere Schenkung nach 1349 der Stadt gehörig, an die von nun an die Juden Miete dafür zahlen mussten. Da auch das Wohnrecht ihnen nur für kurze Zeit zugestanden und nur immer unter schweren Bedingungen erneuert wurde, konnten sie nicht mehr zu erheblichem Wohlstande kommen. Fehlten doch auch aussergewöhnlich grosse Anforderungen nicht. So brauchte die Stadt, um einen Gegner zu befriedigen, 1377 die grosse Summe von 20000 Goldgulden, die sie zwangsweise von den Juden erhob. Diese konnten allerdings nur 6668 fl sofort aufbringen, aber in einer hebräisch verfassten Urkunde mussten sich 36 unterzeichnete Wormser Juden verpflichten, den Rest in vier jährlichen Raten zu zahlen.<sup>2)</sup>

Der jüdische Friedhof diente nicht nur den Wormser Juden, sondern auch denen der weiteren Umgegend als Begräbnisplatz. Bei jeder Beerdigung eines auswärtigen Juden erhielt sowohl der Bischof als auch der Städtmeister zwei Gulden.<sup>3)</sup>

Im Jahre 1423 beschwerte sich der Bischof Johannes von Fleckenstein bei der Stadt, weil man die Beerdigung eines fremden Juden nicht zugelassen und ihn dadurch in seinen Einnahmen geschmälert habe.

Der bisher noch nicht veröffentlichte Brief<sup>4)</sup> hat folgenden Wortlaut:

Johannes von gottes gnaden,  
Bischoff zu Wormeß

Unsern fruntlichen gruss beuor / Erbarn wisen lieben  
getruen / Uns ist vorkumen, das kurzlich ein doter Jude gen  
Wormeß bracht sy, den man da in dem Judenkirchhoff be-

<sup>1)</sup> Boos, Urkunden II, No. 492. Dr. L. Rothschild: Die Judengemeinden zu Mainz, Speyer und Worms von 1349—1438, 1904, S. 10 u. f.

<sup>2)</sup> Boos, Urkundenbuch II, No. 723.

<sup>3)</sup> Apologia der Stadt Worms, 1695, S. 52 und 53.

<sup>4)</sup> Stadtarchiv Band 2025.

graben wolt haben, vnd man habe vnsern keller<sup>1)</sup> den zolle davon geben, als von alter her gewonlich vnd vnß friheit und Recht ist / Da habent Ir die betrenget, den Juden wieder enweg zufuren, vnd vns vnseres zolles und friheit entweret, das vns vnbillich von uch nynt / Da bietten Wir vnd furdern an uch, vns das abezulegen und zukeren, vnd vns fürbaß darin keinen intrag machent / als wir meynent, das ir das billich dunt, das wollen wir gern umb uch verschulden / uwer antwort. Datum Laudenburg, feria tertia post festum bti martini episcopi. M<sup>o</sup>cccc<sup>o</sup> vicesimo tertio.

Die äussere Briefaufschrift lautet:

Den erbarn wisen vnsern lieben getruen Burgermeistern vnd Rat vnserer Stat zu Wormeß.

Die Antwort der Stadt lautete:<sup>2)</sup>

Erwürdiger gnediger lieber Herre: Als uwere gnaden vns geschrieben hat von eins Juden wegen etc. / uwere gnaden lassen wir wissen, daß unser aller gnedigster Herre der romsche Konig die Juden by vns umb vngehorsamkeit in die Achte getan hat vnd deshalb die Juden von vns heißen ziehen vnd darum ist vns nit bequemlich, zu diesser zyt Juden by vns lassen zu begraben, vnd bitten uwer gnaden diese vnser antwurte gnediglich wollen vfnemen / dawegen wir wusten daß uwer gnaden dienst vnd lieb were, das teden wir alzyt gern. Datum incrastino ste Katherine virginis anno domini MccccXXIII.

Die hier erwähnte Achterklärung der Wormser Juden durch König Sigismund war erfolgt, weil sie sich weigerten, ein Drittel ihres Vermögens als Beisteuer zur Hussitenkriegskasse zu opfern, wie es der Reichstag zu Nürnberg 1422 beschlossen hatte. In dieser Weigerung waren sie von dem Wormser Magistrat bestärkt worden, da er nicht wollte, dass so wesentlicher steuerfähiger Vermögensteil der Stadt entfalle. Daher wurde auch die Reichsacht nicht so genau befolgt, wie

<sup>1)</sup> Einnnehmer.

<sup>2)</sup> Stadtarchiv Band 2025.

einem zweiten Brief<sup>1)</sup> des Bischofs Johannes von Fleckenstein zu entnehmen ist, der sich im gleichen Jahre 1423 beklagte, dass zum Schaden seiner Einnahmen wieder einem auswärtigen Juden in Worms das Begräbnis verweigert wurde. Es heisst darin:

„Wir laßen uch wießen, das vns vorkommen ist, das ihr die Juden by uch uß vnd in laßent wandeln vnd ire wesen in der Stat laßent haben vnd vnderstent, vns doch an vnsere zollen, friheiden vnd rechten zuhindern.“

Nicht lange darauf verglichen sich die Wormser Juden wieder mit König Sigmund und einer von ihnen, Anselm aus Köln, wurde sogar zum „obersten Meister und Rabbi“ in den Bistümern Worms, Mainz, Köln, Trier, Speyer, Strassburg und noch vielen andern ernannt.<sup>2)</sup> Dies war aber weniger ein geistliches als ein fiskalisches Amt, da es sich hierbei hauptsächlich um den Einzug von Gefällen und Bussen für die kaiserliche Schatzkammer handelte. —

Die Wormser jüdische Gemeinde verherrlichte ihren Gottesdienst durch schöne Gesänge. Diese lockten sogar die Königin Maria Blanka, die Gemahlin des ritterlichen Königs Maximilian, der sich durch besondere Schutzbriefe in den Jahren 1494 und 1500<sup>3)</sup> zeitweise als der Juden Freund erwies, in die Wormser Synagoge. In dem Tagebuche des Wormser Rats Herrn Reinhard Noltz<sup>4)</sup> heisst es darüber:

„An S. Margarethen Tag gienge die Königin in die Judengasz in die Schul und höret sie singen und schanken die Juden der Königin sechs silbern bedern.“

Über die liebevolle Pietät, mit der die Wormser Juden von jehèr an ihren Altertümern, an Synagoge und Friedhof hingen, äussert sich A. Epstein,<sup>5)</sup> wie folgt:

<sup>1)</sup> Stadtarchiv Band 2025.

<sup>2)</sup> Dr. Rothschild a. a. O. S. 113.

<sup>3)</sup> Wormser Stadtarchiv Urk. No. 606 u. 618.

<sup>4)</sup> Boos, Urkundenbuch III, S. 401.

<sup>5)</sup> Die Wormser Minhagbücher, 1900, S. 1.

„Die Wormser Juden bekundeten immer ein grosses Interesse für die Altertümer ihrer Gemeinde und scheuten keine Opfer, um dieselben zu erhalten.

Während der vielen Verfolgungen, welche die Wormser Gemeinde heimsuchten, war immer die Sorge der Geängstigten, wie sie ihre Reliquien in Sicherheit bringen könnten.kehrten die ausgewiesenen Juden nach Worms zurück, so gingen sie zuerst an die Herstellung der zerstörten Baudenkmäler und waren dabei immer bestrebt, denselben ihre ursprüngliche Gestalt wiederzugeben. Dieser Liebe der Wormser Juden zu ihrer Gemeinde und deren Altertümern haben sie ihre vielen Bau- und Schriftdenkmäler zu verdanken, wie solche keine andere Gemeinde in Europa aufzuweisen hat.“

Wie gross mag der Schmerz und die Angst der jüdischen Gemeinde gewesen sein, als Johannes Pfefferkorn 1509 mit einem kaiserlichen Schreiben an den Rat nach Worms kam, um alle Thorarollen und talmudischen Bücher seiner früheren Glaubensgenossen zu vernichten.<sup>1)</sup> Ein Verzeichnis der damals in Worms vorhanden gewesenen Thorarollen, Gebet- und talmudischen Bücher befindet sich noch im Wormser Stadtarchive.<sup>2)</sup> Dass Pfefferkorns Vorhaben vereitelt wurde, war hauptsächlich dem Humanisten Reuchlin, dem in Worms ein Standbild beim Lutherdenkmal errichtet ist, zu verdanken.

Nicht minder gross muss der Kummer der jüdischen Gemeinde gewesen sein, als sie im Jahre 1519 die Wahrnehmung machte, dass städtische Werkleute den Friedhof schändeten, Grabsteine ausgruben und wegfuhren, um sie zu profanen Zwecken zu verwenden. Da über dieses frevelhafte Beginnen, das in keiner Schrift bisher erwähnt ist, der Klagebrief der

<sup>1)</sup> Boos, Rh. Städtkultur, Band III 425.

<sup>2)</sup> Mit gütiger Erlaubnis des Herrn Stadtarchivars Prof. Dr. Weckerling habe ich es photographieren lassen und will es später veröffentlichen. In dem Schreiben Kaiser Maximilians aus dem Lager bei Padua vom 19. August 1509 heisst es: „Dweil die Juden ir höchste Sinagog in vnser vnd des Reichs Statt bei euch haben, deßhalb ist zugegedenken, das derselben puecher am meisten daselbs funden werden möchten.“

Wormser Gemeinde an den Wormser Magistrat<sup>1)</sup> vorhanden ist, mag er wörtlich folgen:<sup>2)</sup>

Erbaren fursichtigen weysen genedige hern / Euwer Ersame weyßheit bitten wir armen vndersassen, diese hienach folgende vnser beschwerde / genediglichen zuuernemen / vnd vnß als E. w. schirmbuerwanten, in solchem der pillicheit nach zuuersehen, genedige Hern / E. weyßheiten haben gut wissen, wie die judißheit alhie zu wormß und das ire, vor dausent jaren dauer vnd da zwißhen, bey E. ersamen weyßheiten voraltern alhie zu wormß alwegen auß menschlicher miltikeit geduldet, vnd in schutze vnd schirm gewesen seyn / wie wir vnd das vnser auch noch auff diese zeyt in E. w. schirm steen / vnd vns desselben hoch vnd merklichen verdrösten. E. w. haben auch als die hochersamen vnd verstendigen guten Bericht, das wir armen Judden vnder dem gesatze des heiligen Romischen Reichs begriffen sein, vnd vns aller vnd jeder des heiligen Reichs friden rechten vnd gnaden gebrauchen vnd freuwen sollen vnd mogen, das auch vnser sinagog, kirchoffe, heyser vnd andere vnser guter, nach vermoge angeregter des heiligen reichs, auch cristlicher geistlicher rechten, nit sollen von yemant beswerdt oder von rechtlich belangung beschedigt werden / vnd das sunderlich in kayserlichen rechten bey sweren penen verboten ist, das niemant die begrebdn beschedigen / sol vnd ob yemant von eynicher begrebd steyn, marmoren seulen oder ychts anders hinweg

<sup>1)</sup> Stadtarchiv Band 2025.

<sup>2)</sup> Was die in dem Schreiben ausgedrückte Besorgnis betrifft, es könnten sich möglicherweise, da auch fremder Juden Grabstätte beschädigt wurden, deren Familien „übernacht“ an Edele und andere „anhenken“ und die ehrbaren wohlweisen Ratsherren „vrutig“ (anrühig) machen, so wird damit auf einen Streit angespielt, der wenige Jahre zuvor für die Stadt Worms bitterböse Folgen hatte. Der Wormser bischöfliche Notar Baltasar Schloer hatte sich nämlich, als er mit dem Wormser Rat in Differenzen gekommen war, in die Dienste Franz von Sickingens begeben — sich an ihn „angehenkt“ — und ihm seine Forderungen übertragen. Als Worms sich weigerte, sie zu begleichen, hatte Franz von Sickingen im Jahre 1515 Worms zu bekriegen angefangen und ihm ausserordentlich schwere Verluste beigebracht.

neme, dieselben weyter zuerbawen oder zuerkauffen, das derselb in pene zehen mark golts gefallen sein sol. Nun zeygen wir aber E. w. cleglichen ane, das etliche E. w. werckleut vns etwo vil grabstein auf unserem kirchoff angegriffen, hinweg genommen vnd vnserer voraltern heimschen vnd fremden begrebden damit violiert, beschediget vnd berabet haben, das vns hoch zuherzen gehet / vnd wir auch achten E. w. beuelch oder geheyß nit sey, dan wir vnß ye vnser gedings auch gemeyner rechten vnd E. w. schutzes vnd schirms zu E. w. genzlichen vertragen, vnd dweyl dan noch vermog angeregter keyserlicher rechten auch in erwegen des schirms so wir vnd das vnser von E. w. pillichen haben sollen, dazu dweyl etlicher fremden Judden begrebden in solchem mit beswerd worden sein, vnd noch taglich beswerd werden, die villeucht alß zu besorgen vbernacht sich an Eedele vnd andere anhenken vnd E. w. vnruig machen mochten, so ist vnseraller vnderthenigst bith E. w. wollen genediglich in die sachen sehen, vnd den werckleyten ader were das zuthun hat beuelhen vnd ernstlichen gebieten, sich vnser grabstein vnd anders so zu unsere begrebden gehorig ist, zu enthalten vnd missigen / dis steen oder ligen lassen / vnd weyther ader hinfüran nit verfiren ader vns abhendig machen / wie E. w. one allen zweyfel wol weyß zuerkennen billichen vnd von recht gescheen sol. Das wollen vmb E. w. wir armen vndersassen und schirmßuerwandten gern mit vleys vnser vermogens verdienen

E. w.

arme

vndersassen

die gemeine  
judißheit zu wormß

Auf dieser Klageschrift steht von anderer Hand außen:

Die gemeyn Judischen  
beclagt das in ir  
grabstein durch der  
Stat werckm. genommen worden

1519

Die Eingabe der jüdischen Gemeinde an den Magistrat hatte den Erfolg, dass das frevelhafte Beginnen der Gräberschändung untersagt wurde.

Im Jahre 1521 wurde von Kaiser Karl V. der Rabbi Samuel zum „Obersten Rabbi im heiligen Reiche“ ernannt mit dem Sitze in Worms, wo häufig jüdische Gemeindetage, Vorsteher- und Rabbinerversammlungen stattfanden, da dessen jüdischer Gemeinde eine Art Vorzugsstellung unter den Juden Deutschlands zugestanden war.<sup>1)</sup> Da über sein Ernennungsjahr bisher nichts und über seine Person bisher in der jüdischen Wissenschaft noch nicht allzuviel bekannt war, lasse ich aus den sehr zahlreichen Judenakten des Wormser Stadtarchivs, das auch einen Briefwechsel des Rabbi mit dem Wormser Magistrat aus 1523 enthält, die Abschrift seines Ernennungsschreibens folgen:

„Wir Karolus von gotts gnaden etc. etc. thun kundt vnd zu wissen allermanniglich hiermit, dass wir Schmu<sup>e</sup>l Jud zu Wormbs zum obersten Rabi gemeiner Judenschafft im heiligen reich vnd in unsern erblanden vffgenommen haben vnnd nemen in, auch weib vnnd kindt vnnd brotgesindt in vnsern schutz vnnd schirm. Geben im auch vnser frei sicher geleidt, leib vnnd gut zu wandeln vnd werben on all verhindernuß zu wasser vnnd zu land. Vnnd freien in hiemit Zoll vnd maudt, auch Nachtgeldt vnnd aller beschwerung, wie die mochten genannt werden. Vnnd wollen in gehalten haben wie andre vnßre diener vnnd hoffgesindt, wo jemand es an ine zu sprechen hett leib oder gut betreffendt nit zu verhafftten noch zu bekumern sondern zu pleiben lassen an ortten vnd an den enden, da er sesshaftig ist, daselbst recht nemen vnnd geben.“

ad mandatum D<sup>ni</sup> Imperatoris

in csilio Imperiali.

Aussen steht auf diesem Schriftstück der Vermerk eines Ratsschreibers:

Mandat Kaiser Karls

von wegen Schmohel als oberister Rabi in Deutschlanden  
vnd ine zu freien

1521.

<sup>1)</sup> David Kaufmann: *Jair Ch. Bacharach*, 1894, S. 4.

Im Jahre 1615 wurden die Juden gegen den Willen des Magistrats von aufständischen Zünftigen aus Worms vertrieben. Das Wormser städtische Archiv enthält die Akten über diesen Vorfall, dabei auch ein vollständiges gerichtliches Inventar der in den einzelnen Häusern zurückgelassenen Habe der Vertriebenen. Als sie auf kaiserlichen Befehl mit militärischem Geleite im nächsten Jahre wieder in die Stadt eingelassen wurden, fanden sie zu ihrem Schmerze die Synagoge verwüstet und viele Grabsteine auf dem Friedhofe zerschlagen.<sup>1)</sup> Waren durch dieses Exil der jüdischen Gemeinde schon schwere Wunden geschlagen worden, so vernichtete der bald nachher ausbrechende 30jährige Krieg ihren geringen Wohlstand vollends. Das gesamte Vermögen der Wormser Juden betrug damals in Friedenszeiten etwa 100 000 Gulden.<sup>2)</sup> Davon musste die jüdische Gemeinde in den Jahren 1631 und 1632 fl 9480 und von 1635—37 fl 37726 für aussergewöhnliche Kriegsschatzungen opfern. Überdies wurden in dieser Zeit aus den Speichern der Judengasse 400 Malter Getreide, aus den Kellern 100 Fuder Wein abgeführt, sodass die Gemeinde in ganz ärmliche Verhältnisse kam. Trotzdem pachtete sie, wie es schon früher geschehen war und zu veränderten Bedingungen auch später geschah, im Jahre 1659 wieder von Kurpfalz das „Judengeleite“ für 2200 Gulden jährlich.<sup>3)</sup> Welcher Jude die Städte und Landgemeinden in den pfälzischen Ämtern, wozu damals auch die Oberämter Heidelberg, Mosbach, Bretten, Alzey, Oppenheim, Kreuznach, Bacharach mit ihren vielen Gemeinden gehörten, passieren wollte, der hatte für einen Batzen einen Geleitspass bei der Wormser Gemeinde zu lösen, deren Rabbiner übrigens auch für die kurpfälzischen Juden das Richterrecht in religiösen Angelegenheiten ausübte.

<sup>1)</sup> K. A. Schaab, Geschichte der Juden zu Mainz, 1855, S. 202 u. f. bringt über diese Geschichte einen Bericht aus einer Wormser Chronik.

<sup>2)</sup> Diese Angabe stützt sich auf eine Eingabe der Stadt an den Kaiser. Stadtarchiv Band 2041.

<sup>3)</sup> Dr. Leop. Löwenstein: Geschichte der Juden in der Kurpfalz, 1895, S. 74 u. f.

Die Pest wütete heftig in Worms in den Jahren 1665 und 1666.

Der Friedhof musste einen grossen Teil der jüdischen Gemeinde aufnehmen. David Kaufmann<sup>1)</sup> berichtet darüber:

Wohl hatte auch bereits in den Monaten Ab und Elul 1632 der Tod durch eine Seuche eine erschreckende Ernte in der Gasse gehalten und die Zahl der Toten<sup>2)</sup> dieses Jahres auf 51 erhoben, aber das war eine schonende Vorbereitung für das, was nun folgen sollte. Man zählte das Jahr 1635. Fast die Hälfte war verflossen, als mit dem Monate Sivan eine Seuche entfesselt wurde, die den Untergang über die Gemeinde verfügt zu haben schien. Fünfundzwanzig Personen waren in den ersten sechs Monaten heimgegangen. Ohne Pause wütete das Sterben in der Gasse bis in den Winter des folgenden Jahres hinein. Aber schon bis zum Abschluss des bürgerlichen Jahres 1635 waren im Ghetto 200 Personen dahingerafft worden, 103 männliche und 97 weibliche, die Kinder eingerechnet. Mancher Auswärtige ward da in der fremden Erde gebettet, besonders die Kinder der jüdischen Marketender, die draussen die Kriegsvölker begleiteten — man stand mitten im 30jährigen Kriege — und für ihre Leichen den Friedhof der nächsten jüdischen Gemeinde suchten. Kein Haus war verschont geblieben, manches fast völlig entvölkert worden. Die angesehensten und tatkräftigsten Persönlichkeiten waren dahingerafft; es war nicht nur eine Verarmung an Seelenzahl, sondern ein Dahinwelken der geistigen Blüte, ein Axthieb in die Wurzel ihres Wohlstands, was die Gemeinde betroffen hatte.

Und über die Pest des Jahres 1666 heisst es:

Was sonst ein Jahrzehnt nicht der Gemeinde entriss, das rafften jetzt die vier heissen Monate hinweg. Hundertsech- unddreissig Personen sanken in diesem kurzen Zeitraume ins Grab: 64 Frauen, 47 Männer, 25 Kinder. Dann gönnte der Würgengel der Gemeinde Erholung; im Jahre 1667 bezifferte

<sup>1)</sup> Jair Ch. Bacharach 1894, S. 34, 35, 46.

<sup>2)</sup> Sonst starben nach den Totenlisten im „Grünen Buche“ der israel. Gemeinde jährlich 12 bis 14 Personen.

sich die Sterblichkeit der zusammengeschmolzenen Gemeinde nur auf 8 Personen.

Wie mögen die wohltätigen „Brüderschaften“ in diesen Zeiten in Anspruch genommen gewesen sein, und wie vielen ihrer eigenen Mitglieder mögen sie den letzten Liebesdienst gezeigt haben! Ihr hauptsächlicher Zweck war, den Gemeindemitgliedern, die ihr Ende nahen fühlten, den religiösen Beistand zu leisten und die Beerdigung der Verstorbenen zu vollziehen. Aber nicht nur zu ernstem Werke vereinigten sich die Bruderschaftsangehörigen, sondern sie liessen auch des Lebens Sonnenseite zu ihrem Rechte kommen. Sie vereinigten sich einmal im Jahre zu fröhlichem Liebesmahl. Da kreisten dann die Becher mit feurigem Wormser Weine. Einige solcher Becher aus früheren Jahrhunderten sind noch heute im Besitze der Bruderschaft, die jetzt den Namen „Männer-Wohltätigkeitsverein“ führt. Einer dieser silbernen Becher, laut Inschrift aus dem Jahre 1609, ist so kunstvoll, dass man gewiss gern in der angehefteten Tafel sein Abbild betrachten wird. Man beachte den fein ziselierten Fuss, von dem sich der massive achteckige obere Teil mit den Löwenköpfchen wirkungsvoll abhebt. Eine andere Tafel führt aus dem Besitze der alten Bruderschaft einen Humpen vor, der laut Inschrift 1710 „erneuert“ ist. Er ist aus getriebenem Silber gearbeitet und mit reizenden Pflanzenornamenten versehen.<sup>1)</sup>

Und nun nahte eine Zeit, die nicht nur den Juden, sondern der gesamten Bürgerschaft wieder schlimmstes Unheil brachte, die Zeit des französischen Überfalls. Zwar hatte die jüdische Gemeinde sich beim Herannahen des französischen Heeres von dessen Oberstkommandierendem, Marschall Duras, einen Schutzbrief<sup>2)</sup> für ihre Strassen und ihren Friedhof erwirkt; „nous leur permettrons de la faire afficher aux portes des rues de leur

<sup>1)</sup> Zwei weitere sechseckige grosse silberne Becher von 1712 und 1736 sind auch noch vorhanden und weisen an ihren Seiten in chronologischer Folge eingraviert die Namen von 137 Mitgliedern der Bruderschaft auf, wobei manche von Vorfahren alter jüdischer Wormser Familien.

<sup>2)</sup> O. Canstatt, Drangsale der Stadt Worms, 1889, S. 103.



Becher aus 1609 des Wormser Männer-Wohltätigkeitsvereins.



Quartier et de leur cimetièrè“ heisst es in Duras' Schreiben vom 11. Nov. 1688 im Lager vor Mannheim. Aber darüber setzten sich die in Worms einziehenden Franzosen hinweg, legten der jüdischen Gemeinde eine Schatzung von wöchentlich 600 Livres auf und liessen am 31. Mai 1689 die Judengasse bis auf wenige Häuser in Rauch aufgehen. Die Synagoge blieb im Mauerwerk erhalten. In alle Gegenden zerstreuten sich die Wormser Juden. Erst 1699 finden sich wieder Ansätze einer neuen Gemeinde, die unter Förderung des grossen Sohnes der Wormser Judengasse, des kaiserlichen Oberhof-faktors Samson Wertheimer, der seiner Vaterstadt beim kaiserlichen Hofe gewichtige Dienste leistete,<sup>1)</sup> einen Vergleich mit dem Wormser Magistrat abschloß. Waren dessen Bedingungen zwar immer noch drückend, so nahm er doch von den Wormser Juden das Schlimmste, was Karl IV. zu Gunsten der Stadt ihnen auferlegt hatte: Die Leibeigenschaft.

Im Jahre 1718 waren wieder jüdische Familien in Worms ansässig; die Zahl erhöhte sich 1744 auf 146 Familien. Unter den Kriegslasten, die das 18. Jahrhundert der Stadt Worms in reichlichem Maße brachte, seufzten die Juden nicht minder wie die übrigen Stadtbewohner. Zu den Einquartierungskosten des Stolzenbergischen Regiments im Jahre 1705 während des spanischen Erbfolgekrieges im Belaufe von 8139 Gulden musste z. B. die Judenschaft 1800 Gulden beitragen,<sup>2)</sup> 1718 wurden ihr für Türkensteuer 800 Gulden abverlangt, während des polnischen Erbfolgekriegs und des siebenjährigen Kriegs hatten die Juden bei den vielen Durchmärschen von Truppen und lange andauernden Einquartierungen eine grosse Menge ausser-ordentlicher Schatzungen – meistens Vermögenssteuer von  $\frac{1}{2}\%$  – zu entrichten.

Wie schwer muß den Juden damaliger Zeit der Gewinn des Lebensunterhalts gewesen sein! Kam doch zu all den Lasten, die regelmässig durch Abgaben an die Stadt, den Bischof bei der Vorsteherwahl, die Dalberg, welche seit frühen Zeiten bei

<sup>1)</sup> Max Levy: Ein Kapitel Wormser Finanzgeschichte S. 5 u. f.

<sup>2)</sup> Stadtarchiv Band 2041.

Beerdigungen zum Schutze des Leichenzugs einen ihrer Beamten vorausschickten, an Kurpfalz für Schutz- und Geleitgeld, auch noch eine Kopfsteuer für Kron- und Opferpfennig an den Kaiser.

In einem Schreiben Ferdinands II. vom 10. März 1629<sup>1)</sup> heisst es darüber: Nach altem Herkommen steht jedem römischen Kaiser oder König das Regal zu:

„Vonn einem jedtwedern Jueden vndt Judinen, Jung vnnndt Alltt, zu der Croenung vnd dann ein jedes Jahr von jedem Haubt Ein Gulden von Golltt zum Opferpfennig.“

Aber die Zahlung erfolgte nicht immer ohne Mahnung der kaiserlichen Kammer. Als sich 1663 grosse Rückstände angesammelt hatten, begaben sich als Abgesandte der Gemeinde Anselm zum jungen Riesen und Abraham zur Kannten (Kanne) an den kaiserlichen Hof nach Wien, wonach gegen Zahlung von fl 2000 „die Wormser Juden allen Anspruchs wegen der Cronsteuer vnd des Opferpfennigs oder wie das sonst genennet werden möge de praeterito bis auf gegenwärtige Zeit gänzlichen entlassen vnd derenthalben der reichsfiskalische process soviel er Ihre der Wormbßer Juden gemeinde betrifft nunmehr aufgehelt sein, Jhnen auch Ihre privilegia gebettenermaßen confirmirt werden sollen.“<sup>2)</sup>

Wie grosse Summen kosteten diese kaiserlichen Gnadenprivilegien<sup>3)</sup> im Laufe der Jahrhunderte! Dabei wurde es den Juden wahrlich nicht leicht gemacht, ehrlich und rechtlich den Lebensunterhalt zu verdienen. Was immer sie geschäftlich begannen, allerwegen begegneten sie Hemmnissen der auch nicht auf Rosen gebetteten Wormser Krämer und zünftigen Handwerker. Da beklagte sich im Jahre 1705 die Gerberzunft,<sup>4)</sup> dass Juden mit Leder handelten, was ihnen nicht ge-

1) Abschrift im Stadtarchiv Band 2037.

2) Aus Urkunde vom 27. Febr. 1663, Abschrift im Stadtarchiv.

3) Das Archiv der Gemeinde bewahrt eine grosse Anzahl in rotem Samteinband mit angehängten kaiserl. Siegeln. M. Mannheimer: Die Juden in Worms, 1842, S. 50 u. f. bringt 2 Privilegien aus dem 18. Jahrhundert.

4) Stadtarchiv Band 2033 enthält die Akten über die Zunftbeschwerden und die Antworten der Juden.

stattet sei, worauf die Vorsteher der Juden in einer am 1. Okt. 1705 im Rat verlesenen Gegenschrift behaupteten, dass die Juden auch vor dem Stadtbrande von 1689 in Worms Lederhandel getrieben hätten, den kaiserliche Privilegien ihnen gestatteten. Trotzdem erliess der Magistrat am 19. Jan. 1706 ein Dekret, worin er die Juden ermahnte, sich in ihrem Handel jeder Überschreitung der Ordnung zu enthalten, besonders Leder- und Kleiderverkauf und Lichtermachen zu unterlassen. Ein Lichtermacher hatte sich nämlich über 2 Juden, Schlome zur Leiter und Moses zur Sichel, beklagt, die ebenfalls Lichter herstellten. In dem Dekrete heisst es, „es sei des Raths Trachten, dass Christen und Juden neben einander in der Nahrung dermassen stehen bleiben können, damit sie beiderseits dem publico in denen zu bestreiten habenden gemeinen Lasten unter die Arme zu greifen vermögen, bei vorersterwehnter unbilliger Abspann- und Wegschnappung der Handlung aber solcher Zweck so wenig zu erhalten, alß es vielmehr zu allerhandt Verbitterung, Neidt und Zwietracht den gefährlichen Weg bahnet, worauß dem gemeinen Weeßen nicht wenig Schaden entspringen thut.“ Aber die Klagen hörten nimmer auf.

Da beschwerte sich 1717 die Schuhmacherzunft, dass die Juden mit neuen Schuhen öffentlich handelten; die Schneider wollten nicht, dass Juden neue Kleider verkauften, es seien denn solche, die von Wormser Meistern gefertigt wurden; die Bäcker beklagten sich über den Mehlhandel eines Juden, wodurch ein Eingriff in ihr altes Recht erfolge; die Knopfmacher wollten, dass den Juden der Handel mit goldenen, silbernen, zinnernen und hörnernen Knöpfen untersagt werde; die Küfer wollten den Fasshandel der Juden nicht dulden, die auch viel Landwein zum Schaden des Wormser Gewächses in die Stadt einführten. Am 1. Juli 1757 beschwerten sich die Krämer beim Rate, die Juden verkauften „Thée, Zucker und Coffée“, was ihnen verboten werden müsse. Auch sollten sie nur in ihrer Gasse verkaufen dürfen und ausserhalb keinen öffentlichen Laden haben dürfen, es sei denn zu Messzeiten; auch sollten sie sich in der Stadt des Hausierens enthalten, es sei denn,

dass Fremde oder Personen vornehmen Standes in ihren Herbergen oder Logements Waren besichtigen oder kaufen wollten.

Trotz aller Drangsale darf angenommen werden — mündliche Überlieferungen bestätigen es, — dass die Wormser Juden früherer Zeit, wenn sie keine blutigen Verfolgungen erlitten, mit ihrem Lose nicht unzufriedener waren, als andere nicht ratsfähige Stadtbewohner. Bewahrten sie doch einen kostbaren Schatz, der, nachdem mit der Wormser reichsstädtischen Verfassung auch die konfessionellen und wirtschaftlichen Schranken immer mehr gefallen waren, sich nicht in alter Reinheit in die neue Zeit herübergerettet hat: Die tiefempfundene Religion, die Gottergebenheit, die in allen Nöten Hoffnungsfreudigkeit auf bessere Zukunft gewährte.

Gewaltige Heroen des Geisteslebens, ein Rabbi Meïr aus Rotenburg († 1293), ein Rabbi Jacob Möln, Elia Loanz, N. H. Spitz, ein Jaïr Chajim Bacharach, Moses Brody und viele Andere, die nicht nur von lokaler Berühmtheit, sondern von unbestrittener Wertschätzung in der jüdischen Religionsgeschichte sind, ruhen auf dem alten Friedhofe. Er birgt auch die irdischen Reste vieler ausgezeichneten Persönlichkeiten, die sich durch eifrige Pflege der weltlichen Wissenschaften,<sup>1)</sup> durch hingebende Sorge um ihre Gemeinde Verdienste erworben haben. Und wie viele edle Frauen nahm er auf, die durch freundlichen Sinn ihren Familien Glückspenderinnen, durch Wohltätigkeit die Trösterinnen der Armen waren!

Mit Stolz kann die jüdische Gemeinde auf ihre Vergangenheit blicken. Daher ist auch die Mahnung angebracht, die von dem Portale der neuen Friedhofshalle den Eintretenden entgegenruft:

Gedenke der Vorzeit!

Betrachtet die Jahre der vorigen Geschlechter!<sup>2)</sup>

---

<sup>1)</sup> Von dem Vorsteher und Rabbi Michael Gernsheim († 1749), einem Gliede der in Worms schon im 16. Jahrhundert nachweisbaren Familie, von der auch der letzte Judenbischof († 1793) entstammte, heisst es auf dem Grabstein: Er war nicht nur in der Thora erfahren, sondern in allen Wissenschaften, besonders der Astronomie.

<sup>2)</sup> 5. Mos. 32, 7.



Kanne aus 1710 des Wormser Männerwohltätigkeitsvereins.



II.

# Der alte jüdische Friedhof

und das Begräbniswesen im  
■ neunzehnten Jahrhundert. ■

---

# Der neue Friedhof.

---

Von

S. Rothschild.





## II.

## Der alte jüdische Friedhof und das Begräbniswesen im 19. Jahrhundert.

### Der neue Friedhof.

Von S. Rothschild.

**A**ls die reichsstädtische Verfassung aufgelöst war und Worms sich unter französischer Verwaltung befand, traten an diese viele Gläubiger der jüdischen Gemeinde heran, die um Befriedigung ihrer Forderungen ersuchten. Die französische Munizipalität veranlasste eine Untersuchung des Schuldenwesens der Gemeinde, wobei sich das Folgende ergab:<sup>1)</sup>

Die Gemeinde schuldete damals 80 000 fl. Die Schuld war grossenteils entstanden im 30 jährigen Kriege. Sie häufte sich dann durch Zinsen-Anforderungen im 7 jährigen Kriege und durch den Einfall der Franzosen in den Revolutionsjahren bis zu dieser Höhe. Der Gemeindevorstand gab als Ursachen, warum die Schulden nicht abgetragen werden konnten, die folgenden Lasten an:

- |  |            |
|--|------------|
| a) Zinsen jährlich . . . . .   | 3—4000 fl. |
| b) Abgaben an die städtische Gemeinde und<br>an den Bischof jährlich ca. . . . . | 1 800 „    |

<sup>1)</sup> Laut Urkunde im jüdischen Gemeindearchive vom 8. Florial im VI. Jahre der Republik.

c) Abgabe bei jedesmaliger Thronbesteigung eines neuen Kaisers . . . . .	1 000 fl.
d) Schutzgelder jährlich . . . . .	100 „
e) dem Agenten in Wien jährlich . . . . .	150 „
f) für Unterhaltung ortsfremder, armer Juden, die hier gepflegt wurden, jährlich . . . . .	1 500 „
g) Anforderungen im letzten Condé'schen Kriege . . . . .	4 000 „

Am 14. April 1796 wurde ein Kuratorium aus den Mitgliedern der Gemeinde Herz Cahn, Josef Gernsheim, Nathan Löwenstein und Jakob Moses Fuld ernannt, das sich mit Tilgung dieser Schuld befassen sollte. Angesichts der politischen Unruhen in der napoleonischen Zeit konnte die Erledigung keine Fortschritte machen. Die Schuld wuchs sogar noch an.

Als dann Worms hessisch geworden war, wurde auf ministerielle Verfügung vom 14. August 1817 eine neue Kommission zur Untersuchung des Schuldenwesens ernannt, bestehend aus dem Rechtsgelehrten Sebastian Lorenz Schmidt, den Stadträten Johann Daniel Kranzbühler und Franz Wintz und den jüdischen Vorstehern Moses Fulda und Herz Cahn. Es war für den Vorstand der jüdischen Gemeinde damaliger Zeit keine kleine Aufgabe, das Schuldenwesen zu regeln, und die Gemeinde hat bis in die 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts jährlich ihren Haushalt mit der Abzahlung dieser Schulden zu belasten gehabt.

Nachdem dem Vorstande durch Verordnung vom 19. November 1830 eine neue Gestalt gegeben war und nur noch 5 Gemeindeangehörige sich mit der Erledigung der Gemeindeangelegenheiten zu befassen hatten, war eine ihrer ersten Amtshandlungen die Ordnung des Begräbniswesens, das in Einklang mit den Anschauungen einer neueren Zeit gebracht werden sollte. Den Anstoss hierzu gab das folgende von dem Vorstande der jüdischen Gemeinde in Mainz ausgehende, von dem Vorsitzenden Dernburg unterzeichnete Schreiben vom 11. November 1831:

„Wir beehren uns hierbei eine Abschrift der Verordnung das Begräbniswesen betreffend, welche, sobald der Toten-

wagen fertig ist, in Vollzug gesetzt werden soll, Ihnen mitzuteilen. Dieselbe hat so sehr bei hoher Regierung gefallen und Anerkennung gefunden, dass sie nicht nur sogleich genehmigt, sondern dass auch die Polizei mit dem Vollzug beauftragt wurde.

Es wäre höchst wünschenswert, wenn Sie hierin nachahmen, und Sie können nicht nur der Genehmigung, sondern der Unterstützung hoher Regierung versichert sein. Zugleich benachrichtigen wir Sie, dass infolge einer höchsten Resolution vom 19. Oktober l. J., worin die Pharisäer mit ihren Allotria ab- und zur Ruhe verwiesen sind, die gewünschte Anstellung eines Oberpredigers für die Provinz Rheinhessen genehmigt ist und das Ministerium nun das Weitere hierüber nach einer von den bedeutendsten Vorständen der Provinz Rheinhessen gehaltenen Konferenz zu vernehmen wünscht.“

Der Entwurf, den der Mainzer Rabbiner gutgeheissen und der von Dernburg, Hugo Lorch, Aug. Bamberger, Leo Reinach und Marx Carlebach unterzeichnet ist, hat die Genehmigung der Gr. Regierung der Provinz Rheinhessen vom 4. November 1831 erhalten. Diese Verordnung hat dann für alle jüdischen Gemeinden Rheinhessens Gültigkeit erlangt. Unterm 20. Dezember 1831 forderte der Wormser Vorstand, bestehend aus den Herren Mich. Melas, Präses, S. Garde, Abr. Levi, Felix Langenbach und Lazar. Gernsheim die Herren Moses Honig, Mich. Melas, J. B. Gernsheim, Isak Bodenheim, Leopold Scheuer, Sam. Felix Gernsheim, Mos. Becher, Moses Wolf, Hermann Horch, Sam. Gernsheim, Leonh. Maier, Leopold Guggenheim, Mos. Auerbach, Leop. Bayerthal, Arnold Fulda, Ludwig Edinger, David Mai, Moritz Scheuer, Hch. Löb, Laz. Dreifus, Salom. Levi, Mos. Levi, Ph. Kuhn, Benjamin Wolf, Nath. Morrau und Laz. Becher zur Bildung eines Kondukts lt. Artikel 6 der Verordnung über das Beerdigungswesen mit folgendem Schreiben auf:

„In Betracht des Wohltätigkeitssinnes, welchen Sie bisher bei Sterbfällen zu betätigen suchten und des guten und religiösen Geistes, der dabei unter Ihnen vorherrschend ist, fühlt sich der unterzeichnete Vorstand aufgefordert, Ihnen,

meine Herren, sämtlich den verbindlichsten Dank dafür abzustatten mit dem Wunsche, dass ferner dieser schöne Geist der Eintracht und des Wohltätigkeitssinnes Sie umschweben möge und Ihr Anerbieten, die Funktionen des 2. Artikels (mit Ausnahme der Fertigung des Grabes) der Beerdigungsverordnung vom 20. November 1831, von hoher Regierung am 8. d. M. genehmigt, alle gratis versehen zu wollen, mit wahrem Vergnügen aufzunehmen.

Zu diesem Ende ernennt Sie vorzugsweise der Vorstand zur Verrichtung folgender Funktionen:

- a) Verrichtung der üblichen Gebete beim Sterben,
- b) Fertigung des Sarges,
- c) Reinigung der Leiche, sowie Einkleidung und Einlegung derselben in den Sarg,
- d) Tragen der Leiche vom Sterbehause nach dem Friedhofe.

Zur Bekräftigung dieses sind Sie ersucht, Ihre eigenhändigen Unterschriften am Schlusse dieses anzureihen. Der Vorstand überlässt Ihnen zugleich die Verwaltung des von der Wohltätigkeitsgesellschaft herrührenden Fonds und die Ausübung aller religiösen Funktionen, wie solches bisher bei den bestandenen Vereinen geschehen, und bei Besorgung Ihres Amtes nötig ist, so lang als Sie Ihre hierdurch übernommenen Verbindlichkeiten nach der Beerdigungsverordnung vom 20. Nov. 1831 pünktlich erfüllen.

Der Vorstand wird unter Mitaufsicht der hiesigen löblichen Polizei darüber wachen, dass niemand anders als Sie an besagten Verrichtungen teilnehmen darf. Sollten sich jedoch in der Folge Individuen aus unserer hiesigen Gemeinde melden, welche gleichfalls an vorgedachten religiösen Wohltätigkeitsverrichtungen teilnehmen wollen, so steht es Ihnen frei, solche, wenn Sie sie für tüchtig erkennen, aufzunehmen; jedoch haben Sie dem Vorstande schriftlich Anzeige davon zu machen und der neu Aufgenommene hat diesem Akte seine Unterschrift beizufügen.“

Es war nicht ganz leicht, die neue Verordnung in Kraft treten zu lassen, den veralteten, oft religionsgesetzlich unbe-

gründeten Bräuchen entgegenzutreten und an deren Stelle vernünftigeren modernen Anschauungen Eingang zu verschaffen.

Kaum aber war diese Schwierigkeit behoben, da galt es, eine viel grössere Arbeit zu leisten. Die Stadtverwaltung verlangte unterm 28. Dezember 1831 die Schliessung des Friedhofes wegen geringer Entfernung von der Stadt. Der Vorstand antwortete hierauf in einem unter Beihilfe von Anwalt Dernburg in Mainz verfassten Schreiben vom 31. Januar 1832 an die Regierung der Provinz Rheinhessen, dass er durchaus nicht für sich ein Privilegium in Anspruch nehmen wolle; sein einziger Gedanke sei, den Gesetzen des Staates nachzuleben. Wäre der Friedhof wirklich ungesetzlich angebracht, so würde die Gemeinde die bedeutenden Opfer zur Anlage eines neuen nicht scheuen, so sehr die Gemeinde mit Schulden belastet sei. Der Vorstand setzte nun auseinander, dass keine gesetzlichen Gründe zur Entfernung des jetzigen Begräbnisplatzes vorlägen. Ehe er den Nachweis hierfür übernahm, erbat er die Beachtung eines beigelegten Planes. Der israelitische Friedhof zu Worms besteht aus 2 Teilen <sup>1)</sup>, die im Plane näher bezeichnet waren; der erstere Teil liegt tief und stösst auf die Promenade; der zweite liegt hoch und ist beinahe ganz von dieser durch den ersten getrennt.

Nach richtiger Vermessung, fährt die Eingabe fort, ist derselbe 44 m von der Stadt entfernt, auf jeden Fall viel entfernter als der katholische und protestantische Kirchhof, die von Häusern umgeben sind; die zunächst gelegenen Häuser sind nicht bewohnt und vielleicht ist es nicht unerheblich, dass sich die Stadt gewissermassen dem Begräbnisplatze genähert hat, weil diese seit den Jahrhunderten, während welcher der Platz zu seinem gegenwärtigen Gebrauche bestimmt ist, mehrmals abgebrannt und bei dem neuen Aufbauen der Stadtmauern herausgerückt wurde. Die Eingabe geht nun näher auf ein Dekret vom 23. Praerial XII. ein und fährt dann fort: „Eine hohe Regierung ist von der Unverletzlichkeit der heiligsten aller Rechte zu sehr durchdrungen, um hier unnötig und ohne

<sup>1)</sup> Damals zusammen 14 362 qm, jetzt 15 954 qm.

Gesetz machthaberisch, was ihr ganz fremd ist, einzuschreiten. War ja auch der Gesundheitszustand in Worms gewiss nicht gefährdet und mitunter der beste in der ganzen Provinz. Um nichtsdestoweniger noch mehr, als gesetzlich erforderlich, zu tun, erbietet sich der Vorstand, den untern Teil des Begräbnisplatzes, wo er der ganzen Breite nach an die Promenade stösst, ganz zu verlassen und sich auf den höher liegenden Platz zu beschränken und endlich, um auch dem Auge zu gefallen, den unteren verlassenen Teil in eine Art englische Anlage umzuwandeln.“ Das Schreiben des Vorstandes hatte Erfolg. Die Angelegenheit ruhte bis 1835. Bürgermeister Valckenberg lud in diesem Jahre die Geistlichen und den Vorstand der israelitischen Religionsgemeinde zu einer Sitzung ein „wegen der einem neuen städtischen Begräbnisplatze zu gebenden inneren Einteilung.“ Unterm 22. Juni 1836 teilte das Kreisamt der Bürgermeisterei mit, dass laut Entschluss Gr. Ministeriums des Innern der neu anzulegende Friedhof für die christlichen Konfessionen allein bestimmt sei. Hinsichtlich des israelitischen Begräbnisplatzes wurde von dieser höchsten Stelle zugleich bestimmt, dass der alte Platz zwar beibehalten, von demselben aber, wie sich der Vorstand in seiner Eingabe vom 31. Januar 1832 auch schon erboten habe, nur der hintere Teil zu Beerdigungen benützt und letzterer, um auch dem Auge zu gefallen, in eine Art englische Anlage umgewandelt werden solle.

Nachdem diese Angelegenheit, welche innerhalb der jüdischen Gemeinde soviel Aufregung hervorgerufen hatte, glücklich erledigt war, hatte eine andere die Gemüter nicht minder erregt. Bis jetzt bestanden zwei „Bruderschaften“. Die eine beschäftigte sich mit den Sterbenden und den Verstorbenen bis zur Beerdigung, die andere vollzog letztere und alles, was damit zusammenhing. Es hatten sich im Laufe der Zeit bei beiden Bruderschaften verschiedene Auffassungen über die Grenzen ihrer Tätigkeit ergeben; auch war die Verbringung der Leichen in den Friedhof (der Leichenzug) nicht immer würdevoll genug. Deshalb schlug Rabbiner Bamberger in einem Schreiben vom 28. Dezember 1840 folgende verbesserte Begräbnisordnung vor:

Bei jedem Leichenbegängnisse hat jeder Vorstand der zwei Bruderschaften aus derselben Mitte 6 Leichenträger zu stellen; von diesen 12 Leichenträgern haben abwechselnd bis zu den Stellen, wo die Leiche eingeführtermassen abgestellt wird, 6 die Leiche zu tragen, die andern 6 aber den Kondukt zu bilden. Somit wäre für einen ständigen Kondukt gesorgt. Diese 12 Personen müssen in anständiger, in der Regel schwarzer Kleidung, mit einem Hut bedeckt und in reinen Schuhen oder Stiefeln erscheinen. Sollte einer oder sollten einige derselben mit schwarzer Kleidung nicht versehen sein, so könnte dieses als ein äusserst seltener Fall nachgesehen werden, und sie hätten alsdann statt in schwarzer in anständiger dunkler Kleidung zu erscheinen.

\* \* \*

Bei Kindern von 1—13 Jahren werden von jeder Bruderschaft 4 Personen zu vorbeschriebenem Behufe gestellt, im übrigen bleibt es bei Anordnung des vorstehenden Paragraphen.

\* \* \*

Sonstiges Abwechseln im Tragen der Leiche ist untersagt.

\* \* \*

Jedem den Leichenzug Begleitenden wird es zur Pflicht gemacht, wenn nicht in schwarzer, doch in anständiger und dunkler Kleidung, mit einem Hute bedeckt, und in reinen Schuhen oder Stiefeln bei dem Leichenbegängnisse zu erscheinen.

\* \* \*

Alle die Leiche begleitenden Individuen sind gehalten, der Leiche paarweise und in der Entfernung von einem Schritte ungefähr zu folgen. Wenn die Grösse der Anzahl es nicht zulassen sollte, so sollen sie der Leiche dreiweise folgen.

\* \* \*

Das Vorausgehen vor der Leiche ist durchaus untersagt.

\* \* \*

Den Frauen ist gleichfalls gestattet, jede Leiche zu begleiten, wenn sie in anständiger Kleidung erscheinen und sich paarweise hinter den Männern anschliessen.

\* \* \*

Jede Unterhaltung während des Leichenzugs ist untersagt.

\* \* \*

Es ist durchaus verboten, Geld für Arme, welches bei einer Beerdigung gesammelt wird, vom Sterbeause bis zum Friedhofe einzusammeln, jedoch kann solches vor dem Sterbeause, ehe sich der Leichenzug in Bewegung setzt, und auf dem Friedhofe geschehen.

\* \* \*

Bei dem Leichenzuge sind die Verwandten des Verbliebenen die Ersten hinter der Leiche, hernach folgt der Kondukt.

\* \* \*

Da man dem Vorstande nicht zumuten kann, bei jedem Leichenbegängnisse zur Handhabung der Ordnung gegenwärtig zu sein, so soll eine Kommission aus der Mitte der beiden Bruderschaften durch dieselben gewählt und alle Jahre erneuert werden. Die Funktionen und Befugnisse derselben sind folgende:

- a) Hat dieselbe über die pünktliche Vollziehung der Leichenordnung zu wachen, worin sie von seiten des Vorstandes unterstützt werden soll.
- b) Sobald die Leichenträger (§ 1) erschienen sind, werden sie von seiten der Kommission an ihre Plätze am Sarge gewiesen und der Leichenzug darf sich nicht in Bewegung setzen, ehe es die Kommission anordnet.
- c) Kann die Kommission einem Verwandten des Verbliebenen oder sonst Jemandem, der nicht zur Bruderschaft gehört, die Erlaubnis erteilen, nach dem Abstellen der Leiche bei dem Wiederaufnehmen derselben zu tragen; ohne Erlaubnis aber, oder zwischen den bestimmten Abstellplätzen ist es durchaus untersagt, dass einer dem andern die Leiche abnehme.

\* \* \*

In dem erwähnten Schreiben ersuchte' Rabbiner Bamberger den Vorstand, auch dafür zu sorgen, dass der Vorplatz des

Friedhofes und das sogenannte Metaher-Haus<sup>1)</sup> (zum Waschen der Leichen) in bessern Stand gesetzt, das Wäschebleichen und das eigenmächtige Setzen von Bäumen auf dem Friedhofe verboten werde.

In demselben Jahre (1840) berichten die beiden Vorstände der Beerdigungsgesellschaften: Daniel Guggenheim im Namen der Mitglieder: Daniel Gallinger, Jakob Bayerthal, Isak Blün, Sal. Nass und Samuel Schneider im Namen der Mitglieder der andern Gesellschaft: Leopold Levy, Jakob Bayerthal, Hch. Löb, Leopold Scheffel und Leopold Bayerthal, dass sie bereit seien, einer gemeinschaftlichen Sitzung des Vorstandes anzuwohnen, zu welcher der Vorstand, damals die Herren: Jakob Fulda II, Ezechiel Blün und Ferdinand Eberstadt, eingeladen hatten. Die Einigung kam zustande. Im Jahre 1841 wurden die Gemeindemitglieder aufgefordert, sich zu dem neuorganisierten Vereine „Chefras Gemillus Chasodim“ zu melden.

Das geschah von folgenden Herren: Leop. Bayerthal, Michael Blün, Marcus Blün, Arnold Brühl, Laz. Dreifus, Arnold Fulda, Marx Gusdorf, Marx Löb I, Hch. Löb, Sam. Nickelsburg, Moritz Scheuer, Leopold Scheffel, Mayer Tribus, Hermann Weiss.

Aus den bisherigen Bruderschaften traten ein die Herren: Hch. Bayerthal, Hch. Blün, Isak Blün, Laz. Becher, Jakob Böhr, Philipp Kuhn, Arnold Horch, Salomon Levy, Nathan Morreau, Sal. Nass, Eduard Reichleser.

Im Jahre 1841 sollte auf Anordnung der Stadtverwaltung der Ableitungskanal auf dem Friedhofe um  $\frac{1}{2}$  Schuh breiter gemacht und der längs desselben auf der Seite des Friedhofs laufende Damm um mehrere Zoll abgetragen werden. Rabbiner Bamberger befürchtete, dass durch diese Abtragung Totengebeine ausgegraben würden. Der Vorstand, hierauf aufmerksam gemacht, forderte Rabb. Bamberger zu einem Gutachten auf, das hier folgen möge:

<sup>1)</sup> Von David Oppenheim, gestorben 1642, ebenso wie die Raschikapelle der Gemeinde gestiftet.

„Der hiesige isr. Friedhof trägt ein sehr hohes Alter. Darin liegt die Ursache, daß, wenn nur einige Zoll tief auf dem alten Begräbnisplatz die fraglichen Arbeiten vorgenommen werden sollen und gegraben wird, man häufig auf Totengebeine oder Gräber stößt und man dort gar keine Stelle mit Gewißheit angeben kann, wo sich keine Gräber befänden. Das Ausgraben von Leichnamen oder Totengebeinen ist uns aber, auch wenn solche in ein anderes Grab gebracht werden, religiös verboten und es wird das Motto aufgestellt: „Man soll den irdischen Überresten der zum göttlichen Frieden von uns Geschiedenen ihre Ruhe gönnen; auch sogar, wenn man auf derselben Stelle einen andern Leichnam unterbringen wollte, findet dieses Verbot statt.

Aus dieser Ursache ist unter den Israeliten allenthalben die Observanz eingeführt, dass das Ganze des Friedhofes reines und ausschliessliches Eigentum der einschlägigen isr. Gemeinde ist. Schon im grauen Altertum wollte unser Urvater Abraham die Grabstätte für seine verblichene Frau Sara durch Kauf erwerben (1. Mos. 23). Die Gebeine Jakobs wurden seinem letzten Willen gemäss aus Ägypten mitgenommen und in dem früher von seinem Grossvater Abraham durch Kauf an sich gebrachten Stück Feld begraben.

Auch betrachten wir überhaupt den Platz, wo die Reste der zur Seligkeit Übergegangenen ruhen, als eine heilige Stätte und jede Verwendung zu weltlichen Zwecken als mit der Hochachtung, die wir für die Seligen hegen müssen, nicht verträglich.

Da nun vorauszusetzen, wenigstens es sehr wahrscheinlich ist, dass nicht allein durch Abtragung eines Teils des Seitendamms, sei es auch nur um einige Zoll, sondern auch durch die dem Ableitungskanal gegeben werdende grössere Breite man auf Totengebeine, vielleicht gar auf Gräber stossen kann, so ersuche ich aus oben angeführten religiösen Rücksichten einen wohlöbl. Vorstand, an die hohe Behörde die gehorsamste Bitte gelangen lassen zu wollen:

Hochgeneigtest die Anordnung treffen zu wollen, daß der Ableitungskanal nur tiefer gemacht, wodurch allerdings dessen Zweck erreicht wird, von dem breiteren Ausgraben

desselben aber, sowie von jeder Abtragung vom Seitendamme Umgang genommen werde.“

In der neuesten Zeit (1905) hat auch der langjährige Rabbiner und jetzige Ehrenrabbiner, Herr Dr. Stein, als es sich auf Antrag der Gr. Bürgermeisterei darum handelte, eine in den Bürgersteig vorspringende Mauerecke am Friedhofe zu beseitigen, ein ausführliches Gutachten, unterstützt von einem solchen des Rabbiners Dr. Horowitz, Frankfurt a. M., eingereicht, in welchem er ebenfalls auf die Möglichkeit hinwies, dass man bei den Arbeiten auf Totengebeine stossen könnte. Die Bürgermeisterei hat alsdann, die Gründe würdigend, auf den Abbruch der Mauerstelle verzichtet.

Die häufige Beschäftigung mit Friedhofsangelegenheiten liess in dem damaligen Rabbiner Bamberger und dem Prediger Dr. Lewysohn den Wunsch erstehen, eine Anzahl wichtiger Grabsteine, deren Inschriften dem Untergang nahe waren, wieder leserlich zu machen und die Steine selbst so zu befestigen, dass sie den Stürmen der Zeit Widerstand zu leisten vermöchten. Mit grosser Ausdauer widmeten sich die Genannten diesem edlen Ziele und fanden auch ausserhalb der Wormser jüdischen Gemeinde tatkräftige Unterstützung. Dr. Lewysohn hat dann die Steine, deren Inschriften oder deren Alter ihm besonders bemerkenswert erschien, im Jahre 1855 in einer Schrift: „60 Epitaphien von Grabsteinen des isr. Friedhofes zu Worms“ veröffentlicht.

Inzwischen war die Gemeinde grösser geworden und es musste an eine Erweiterung des Friedhofes gedacht werden. Im Jahre 1858 kaufte der Vorstand ein Grundstück von Dr. Heichelheim. Das Kreisamt genehmigte die Erweiterung solange nicht, als noch genügend Raum zum Beerdigen vorhanden sei. Im März 1859 wurde die Erweiterung kreisamtlich gutgeheissen und ein Teil des Heichelheim'schen Weinbergs dem Friedhofe einverleibt, auch wurde ein bestimmter Teil des Friedhofes aufgefüllt. Die Höhe der aufzuschüttenden Erde musste nach Forderung des Rabbiners Bamberger fünf Schuhe betragen.

Wir haben bereits mitgeteilt, wie sich Rabbiner Bamberger um den Erlass einer neuen Begräbnisordnung bemüht hatte.

Auch der Gr. Kreisrat Dalwigk wünschte im Jahre 1843 eine Änderung, und es wurde nun ein Leichenwagen angeschafft, sodass die Verstorbenen nicht mehr, wie bisher, durch Träger nach dem Friedhof verbracht wurden. Indessen kam es erst am 3. Oktober 1859 zur kreisamtlichen Genehmigung einer neuen Ordnung. Neben dem „Männer-Wohltätigkeitsverein“, der in demselben Jahre 1859 kreisamtlich genehmigte Statuten erhielt, wird auch der „Frauen-Wohltätigkeitsverein“ erwähnt. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die üblichen Gebete bei den Sterbenden und das Waschen und Einsargen weiblicher Toten.

Dem „Männer-Wohltätigkeitsvereine“ gehörten im Jahre seiner Erneuerung, 1859, folgende Gemeindemitglieder an: Hch. Bayerthal, Jac. Baer, Markus Blün, Hch. Blün, Arnold Fulda, S. Gatzert, Daniel Guggenheim, M. Gusdorf, A. Honig, A. Horch, M. Levi II, Salomon Levi, H. Mai, Moses Mannheimer, E. Mayer, S. Nickelsburg, Ludw. Pappenheimer, Moritz Scheuer I, Moritz Scheuer II, Leopold Scheffel, Emanuel Tribus, Hermann Weis.

Unterm 30. März 1861 erfolgte der Ankauf eines der Hess. Ludwigsbahn gehörigen Geländes von 34 <sup>76</sup>/<sub>100</sub> □-Klafter, zur Vollendung der Einfriedigung des Friedhofs. Am 30. August 1861 protestierte die Gr. Bürgermeisterei gegen die Ausfüllung, und es wurde ihr vom Gr. Kreisamte das folgende mitgeteilt:

„Die Lage des isr. Friedhofes ist, wie dieses auch Gr. Ministerium des Innern und der Justiz in der Ihnen unterm 22 Juni 1836 bekannt gewordenen Entschliessung anerkannt hat, keine ungesetzliche. Frühere Reklamationen des Gemeinderats gegen diese höchste Entschliessung wurden abschläglich bedeutet. Die Ortsbesichtigung hat ergeben, dass die Grenze des Raumes, welcher fortwährend zu Beerdigungen benützt werden kann und darf, auch durch die neuen Ausfüllungen nicht überschritten worden ist, und wir befinden uns deshalb nicht in der Lage, dem Gemeinderatsbeschlusse vom 24. August Folge geben zu können.“

So hatte diese kreisamtliche Verfügung den geängstigten Gemütern wieder Ruhe gebracht, doch nicht für immer. Noch einmal wurden später Versuche gemacht, den Friedhof zu schliessen.

Der Vorstand der isr. Gemeinde hatte im Jahre 1874 die Stadt um käufliche Abtretung eines Grundstücks zur Erweiterung des Friedhofes gebeten. Diesen Umstand benützte Bürgermeister Brück zu einem Antrage, den Friedhof zu schliessen, der auch trotz kräftiger Widerrede des Beigeordneten Levi und des Gemeinderats Marcus Edinger Annahme fand.

Der Vorstand, bestehend aus den Herren Salomon Scheuer, Vorsitzender, Marcus Levy, Julius Goldschmidt, Marcus Blün, Bernhard Kuhn, beschloss in seiner Sitzung vom 31. Mai 1874, der auch die Herren Marcus Edinger, L. Melas, E. Herz und L. Wolfskehl, die dem Vorstande früher angehört hatten und mit den einschlägigen Verhältnissen vertraut waren, anwohnten, den Behörden mitzuteilen, dass der Vorstand alle angeführten Gründe für Schliessung des Friedhofes nicht anerkenne und sich das Recht, auf dem Friedhofe weiter zu beerdigen, nicht nehmen lasse. Wie in früheren Jahren, so hat auch diesmal das hessische Ministerium die Gründe des Vorstandes für durchaus berechtigt gehalten und das Ansuchen der Bürgermeisterei auf Schliessung des Friedhofes abgelehnt.

Fast 40 Jahre sind seit jener Zeit verflossen. Sämtliche Bedenken des Gemeinderats haben sich glücklicherweise als unbegründet erwiesen, und es wäre deshalb gewiss schade gewesen, ein Gräberfeld, das für einen so langen Zeitraum hinreichend gewesen ist, brach liegen zu lassen.

Die Sorge des Gemeindevorstandes beschränkte sich nicht nur darauf, den Friedhof als Begräbnisstätte zu erhalten, sondern auch den einzelnen alten Grabsteinen die nötige Aufmerksamkeit angedeihen zu lassen, um sie vor Untergang zu bewahren. Deshalb wurde auf Antrag des Vorstandsmitglieds, Herrn Julius Goldschmidt, der sich auch um die Pflege des Archivs grosse Verdienste erworben hat, im Jahre 1889 veranlasst, dass eine grosse Anzahl alter Steine gehoben und umgefallene wieder aufgestellt wurden. Um auch für alle Zeit die Inschriften dieser alten Steine, insoweit sie in der Lewisohn'schen Schrift nicht erwähnt waren, der Vergessenheit zu entreissen, haben sich dann im Auftrage des Vorstandes die Herren Kantor Rosenthal und S. Rothschild der mühsamen Arbeit unterzogen,

innerhalb 7 Jahren die Inschriften von 1050 alten Steinen in 2 grossen Büchern niederzulegen. Welche Resultate für die Geschichtsforschung diese Arbeit ergeben wird, lässt sich zur Zeit noch nicht feststellen.

Wie ein sorgender Vater, dem das Wohl seiner Familie sehr am Herzen liegt, nicht nur an die Gegenwart denkt, sondern immer auch die Zukunft im Auge behält, so beschloss im Jahre 1888 der Vorstand auf Antrag seines Vorsitzenden, Herrn Marcus Levy, von der Tatsache sich überzeugend, dass eine spätere Erweiterung des alten Friedhofs unmöglich sei, ein Grundstück zur Anlage eines neuen anzukaufen. Zu diesem Zwecke wurde ein solches von 14180 qm in der Neuhauser Gemarkung erworben, das bis zum Jahre 1901 ausbezahlt worden ist. Am 1. Februar 1888 hatte Kreisrat v. Gagern den Ankauf des Grundstückes zur Anlage eines neuen Friedhofes genehmigt.

Die Gemeinde konnte nun, als die Zahl der Grabstätten auf dem alten Friedhofe immer kleiner wurde, der Neugestaltung der Friedhofsverhältnisse beruhigter entgegensehen. Im Jahre 1906 trat der Vorstand, bestehend aus den Herren Sal. Honig, Vorsitzender, Kommerzienrat Baruch, Rechtsanwalt Dr. Goldschmidt, Sam. Guggenheim, Max Levy, Sigm. Mayer II, Rudolf Scheuer und August Sinsheimer, mit der Gr. Bürgermeisterei in Verhandlung, aus der sich der Vorschlag ergab, den neuen Friedhof nicht in der Neuhauser Gemarkung, sondern auf der Hochheimer Höhe in der Nähe des städtischen Friedhofs zu errichten, welche Gegend auch durch ihre Verbindung mit der elektrischen Bahn für die Anlage besser geeignet erschien. Nach verschiedenen Besprechungen mit Herrn Oberbürgermeister Köhler richtete der Vorstand, aus dem inzwischen die Herren Kommerzienrat Baruch und Dr. Goldschmidt ausgetreten und die Herren Rechtsanwalt Baruch, Jakob Berliner und Dr. Nickelsburg eingetreten waren, an die Gr. Bürgermeisterei das folgende Schreiben:

Da auf unserem Friedhofe nur noch eine kleine Anzahl Grabstätten frei sind, ist die Errichtung eines neuen Begräbnisplatzes für unsere Gemeinde eine dringende Angelegenheit.

In unserer Eingabe an Gr. Bürgermeisterei vom 6. Mai 1906, auf die Bezug zu nehmen wir uns ergebenst gestatten, wiesen wir darauf hin, dass unsere Gemeindeangehörigen den Kommunalfriedhof wegen der auf ihm angebrachten besonderen konfessionellen Embleme nicht benutzen könne. Wir gestatteten uns, zugleich darauf aufmerksam zu machen, dass die Stadt Worms auf Grund des Gesetzes vom 22. Juli 1905 unsere Gemeinde mit einem besonderen Friedhofe zu versehen hätte. Inzwischen hatte eine Abordnung unseres Vorstands die Ehre einer Unterredung mit dem Herrn Oberbürgermeister, in der ein Tausch des der isr. Gemeinde gehörigen Grundstücks in der Rotgrubengewann an der Mainzerstrasse, vis-à-vis dem Friedhofe, 14 180 qm umfassend, gegen ein solches von gleichem Flächenmass besprochen wurde, das die Stadt Worms in der Nähe des Kommunalfriedhofs zur Verfügung zu stellen hätte. Da das der Stadt gegenwärtig gehörende Grundstück aber nur eine ungenügende Front hat, ca. 40 m, so würde die Besitzanweisung nach der Tiefe nur eine provisorische sein und die Stadt sich verpflichten, innerhalb 15 Jahren die Front nach Hochheim zu auf 80 m zu verbreitern, sodass dann das betreffende Grundstück ca. 180 m Tiefe hätte. Wir haben das Grundstück in Begleitung eines Vertreters des Stadtbauamts eingesehen, und es könnte uns wohl zusagen, wenn die Wasserleitung bis an dasselbe von der Stadt gelegt würde.

Aus diesem Tausche würde der Stadt kein Verlust und uns kein Gewinn erstehen, da unser Grundstück an der Mainzerstrasse wohl als mindestens gleichwertig mit dem städtischen bezeichnet werden kann.

Wir gäben also der Stadt einen vollen Ersatz für ihr Gelände, während wir doch auf Grund der gesetzlichen Bestimmung ein entsprechendes Gelände auch ohne eine Gegenleistung unsererseits zu beanspruchen hätten. Schon von diesem Gesichtspunkte aus dürfte es daher als nicht unbillig erscheinen, wenn wir die verehrliche Gr. Bürgermeisterei ergebenst ersuchen, uns zu den Kosten der auf dem neuen Friedhofsplatze zu errichtenden Bauten — Trauerversammlungshalle, Raum für 3 Leichen und Wächterwohnung, Umfassungsmauer, Wege

und gärtnerische Anlagen — einen Zuschuss zu gewähren, den wir in Höhe von Mk. 50 000 erbitten.

Wir geben uns der Hoffnung hin, dass unser Gesuch als gerechtfertigt betrachtet wird und gestatten uns zu dessen Gunsten noch folgendes anzuführen. Seit Generationen leisten die Angehörigen unserer Religionsgemeinde zu den städtischen Friedhöfen Beiträge, ohne je darauf Plätze belegt zu haben, und der gegenwärtige Kommunalfriedhof würde mit seinen Begräbnisplätzen schneller zur Neige gehen, wenn auch Israeliten ihn benutzen könnten.

Dass auch die isr. Religionsgemeinde in Giessen, bei der die Verhältnisse ähnlich wie hier lagen, von der Stadt Giessen nicht nur das Gelände für umsonst überwiesen bekam, sondern auch die nötigen Gebäude, ist der Gr. Bürgermeisterei bekannt.

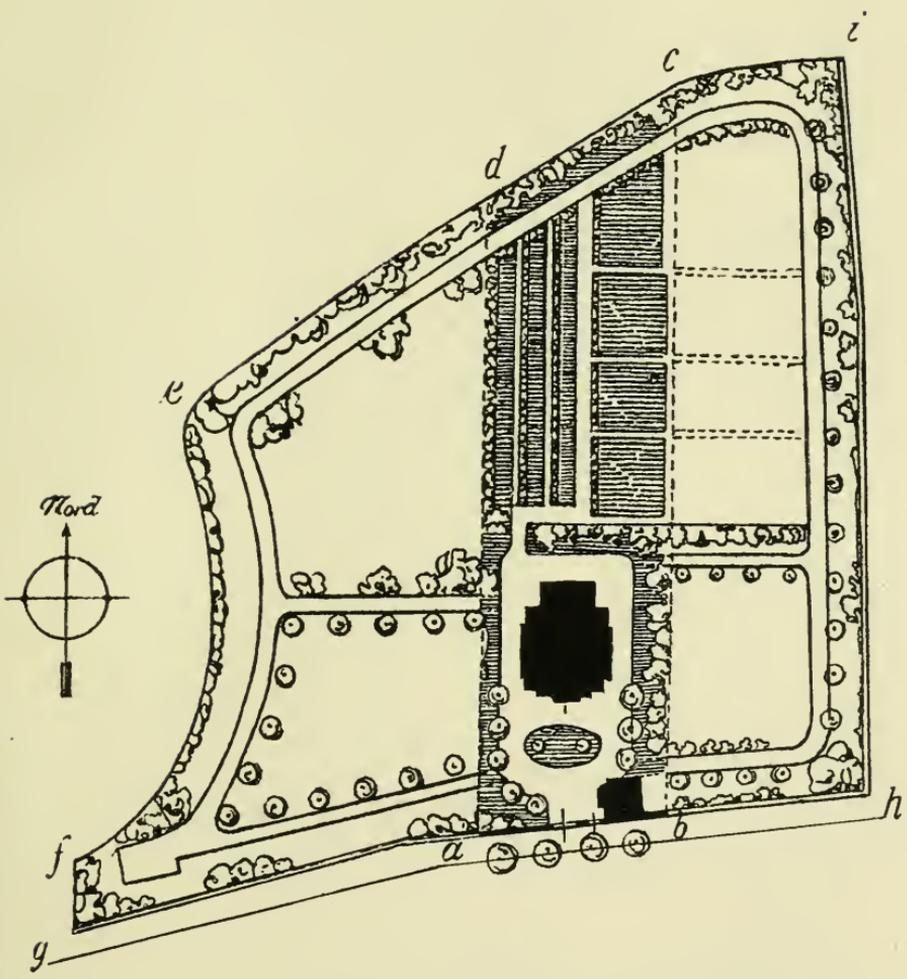
Bei dem Beschlusse über den von uns erbetenen Zuschuss wolle ferner noch gütigst in Betracht gezogen werden, dass die finanziellen Verhältnisse unserer Religionsgemeinde sich in den letzten Jahren sehr verschlechtert haben. Durch Wegzug wohlhabender Familien ist unsere Steuerkraft bedeutend geschwächt. Überdies ist eine Anzahl Gemeindeangehöriger mit grossem Einkommen und Vermögen, das in Gesellschaften m. b. H. angelegt ist, der isr. Steuer nicht mehr unterworfen,<sup>1)</sup> wodurch uns ein beträchtlicher Ausfall ebenfalls in den letzten Jahren entstanden ist.

Während die ev. Kirchensteuer pro 1907/8 Mk. 33 000.—  
 „ kath. „ „ 1907/8 „ 17 722.50  
 beträgt, haben wir für isr. Kultussteuer . . . „ 21 000.—  
 aufzubringen und leisten damit in Anbetracht unserer nur ca. 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> % der Bevölkerung ein Vielfaches mehr an Kirchensteuer als andere Konfessionen.

Wir erwähnen dies lediglich für den unwahrscheinlichen Fall, [dass jemand, die Gerechtigkeit der für unser Gesuch sprechenden Gründe und die gesetzlichen Bestimmungen übersehend, meinen könnte, unsere Gemeinde sei wohlhabend genug, um ohne städtischen Zuschuss die nötigen Mittel auf-

<sup>1)</sup> Diese Bestimmung ist jetzt geändert. D. V.

Lageplan der neuen israelitischen  
Friedhofsanlage. Maßstab: 1:1000.





zubringen. Dass wir für die volle und richtige Verwendung des Zuschusses der Stadt Worms den Nachweis zu geben bereit sein werden, ist selbstverständlich. Wir sehen einer baldigen gütigen Gewährung unseres Gesuchs vertrauensvoll entgegen.“

Der Gr. Oberbürgermeister, Herr Köhler, und die Herren Stadtverordneten zeigten in den dann beginnenden Verhandlungen ein von der isr. Gemeinde dankbar aufgenommenes Entgegenkommen und so kam am 23. März 1910 nach mehrfachen schriftlichen und mündlichen Verhandlungen zwischen der Stadt und der isr. Religionsgemeinde ein Vertrag zustande, aus dem nur die wichtigsten Punkte hier angeführt seien:

Die Stadt Worms übereignet der israelitischen Religionsgemeinde aus den Grundstücken Flur IV, Nr. 61, 65, 66 und 69 der Gemarkung Hochheim die im Lageplan mit a, b, c, d, a bezeichneten, auf die Eckenbertstrasse aufstossenden Grundstückteile in einer Länge von ungefähr 130 m und einer Breite von ungefähr 36 m mit einem Flächeninhalt von ungefähr 4 640 qm, abzüglich der als Bürgersteiganlage in Eigentum der Stadt verbleibenden Fläche von 160 qm, zur Anlage eines israelitischen Friedhofs.

\* \* \*

Die Stadt Worms verpflichtet sich, das in dem beigebogenen Plan, der einen Bestandteil gegenwärtigen Vertrags bildet, mit a, d, e, f, g, a, bezeichnete, dem jetzigen Friedhof auf der Hochheimer Höhe zugekehrte Gelände rechtzeitig, bevor die unter § 1 bezeichnete Fläche vollständig durch Bestattungen und Verkauf von Erbbegräbnissen aufgebraucht ist, jedoch jedenfalls innerhalb der nächsten 15 Jahre, der israelitischen Religionsgemeinde zur Vergrößerung des neuangelegten israelitischen Friedhofes in Eigentum zu überweisen.

\* \* \*

Die Stadt Worms verpflichtet sich weiterhin, auch das auf dem Plan mit b, c, i, h, b bezeichnete, dem Stadtteil Worms-Neuhausen zugekehrte Gelände ebenfalls an die israelitische

Religionsgemeinde zu Eigentum zu überweisen, sobald das Bedürfnis der israelitischen Religionsgemeinde weitere Grundflächen für Bestattungen erfordert, jedoch jedenfalls innerhalb der nächsten 30 Jahre und in dem Umfang, dass die auf Grund dieses Vertrages an die israelitische Religionsgemeinde zu überweisende Geländefläche, einschliesslich Bürgersteiganlage, insgesamt 14 180 qm beträgt. Die Stadt räumt ferner der israelitischen Religionsgemeinde für das bereits in Eigentum der Stadt stehende oder an diese demnächst noch übergehende Gelände, das nördlich an die israelitische Friedhofsanlage aufstösst, für eine Fläche von 5 000 qm das Kaufsrecht zum Selbstkostenpreis zuzüglich 4 % Zinsen vom Zeitpunkt der Erwerbung durch die Stadt und der Steuern und sonstigen Abgaben und abzüglich der Pächtertragnisse auf 15 Jahre, von dem heutigen Vertragsabschluss gerechnet, ein.

\* \* \*

Die israelitische Religionsgemeinde tritt ihre Grundstücke an der Mainzerstrasse, Flur II Nr. 287 und 288 der Gemarkung Neuhausen mit einem Flächeninhalt von 14 180 qm der Stadt alsbald in Eigentum ab.

\* \* \*

Die Stadt wird auf dem an die israelitische Religionsgemeinde alsbald zu übereignenden Geländestück eine Leichenhalle mit dazu gehörigen Räumen, insbesondere eine Bethalle und eine Wärterwohnung errichten lassen und die städtische Wasserleitung bis an das Grundstück heranzuführen. Ferner übernimmt die Stadt die Verpflichtung zur Herstellung einer Einfriedigungsmauer aus Stein nebst eichenem Tor nach der Eckenbertstrasse auf die gesamte Breite des jeweils nach den §§ 1—3 gegenwärtigen Vertrages der israelitischen Religionsgemeinde überwiesenen Geländes. Die Kosten dieser Bauführungen bis zu 50 000 Mark trägt die Stadt, die übrigen entstehenden Kosten die israelitische Religionsgemeinde. Die weiterhin zur Benutzung des Geländes zu Friedhofszwecken erforderlichen Einrichtungen, wie Herstellung der Wege, gärtnerische Anlagen

und Einfriedigung wird die israelitische Religionsgemeinde auf ihre Kosten ausführen lassen. Nötige Pläne liefert das Stadtbauamt kostenlos.

\* \* \*

Bei den jetzigen Herstellungen, wie bei zukünftigen Erweiterungen ist stets darauf Rücksicht zu nehmen, dass der neue israelitische Friedhof mit dem städtischen Friedhof landschaftlich dereinst ein Ganzes bilden soll, und wird deshalb die israelitische Religionsgemeinde bei gärtnerischen Anlagen und sonstigen Herstellungen diesem Grundsatz Rechnung tragen.

\* \* \*

Sobald die von der Stadt zu erstellenden neuen Friedhofsanlagen gebrauchsfertig hergestellt sind, wird der israelitische Friedhof an der Bismarckanlage als allgemeiner Begräbnisplatz geschlossen. Das Recht auf dem alten Friedhof beerdigt zu werden, bleibt jedoch gewahrt:

- a) für Personen, die früher dahier wohnhaft gewesen und durch Weiterzahlung der Hälfte ihrer Kultussteuern, die sie zur Zeit ihres Wohnsitzes in Worms entrichtet haben, sich dieses Recht der Beerdigung erworben haben;
- b) den Witvern und Witwen der israelitischen Religionsgemeinde, welche z. Zt. dahier wohnen und nach dem Tode an der Seite der früher verstorbenen Ehegatten beerdigt werden wollen;
- c) den überlebenden Ehegatten derjenigen Mitglieder der israelitischen Religionsgemeinde dahier, welche bis zur Eröffnung des neuen Friedhofes noch sterben.

\* \* \*

Sobald der alte Friedhof durch die israelitische Religionsgemeinde als allgemeiner Begräbnisplatz geschlossen ist, beseitigt die israelitische Gemeinde auf ihre Kosten das derzeitige Wärterhaus im alten Friedhof an der Bismarckanlage und stellt an dessen Stelle ein neues Wärterhaus mit einem Herstellungspreis von etwa 5000 Mark auf ihre Kosten her.

Am 9. Juni 1910 erhielt der Vertrag über die Neuanlage des israelitischen Friedhofes die Genehmigung des Geheimen Regierungsrates Herrn Dr. Kayser mit der Auflage, nunmehr über den Erlass einer Friedhofsordnung Vorlage zu machen. Eine von dem Vorstande neu ausgearbeitete Friedhofsordnung<sup>1)</sup> hat bereits die Genehmigung des Gr. Kreisausschusses erhalten und liegt nunmehr dem Gr. Ministerium des Innern zur Genehmigung vor.

\* \* \*

Der neue Friedhof harret der Einweihung.

Wie jedermann wehmütig bewegt ist, wenn er eine ihm liebgewordene Stätte verlassen muss, so scheiden auch die hiesigen Israeliten mit ernstesten Gefühlen von ihrem alten Friedhofe, der ihnen heilig war und immer heilig bleiben wird.




---

<sup>1)</sup> Dem „Männerwohltätigkeitsverein“ gehören z. Z. an die Herren:

Salomon Honig, Elias Hausmann und Adolf Kehr, Vorstandsmitglieder; Moritz Bär, Max Bär, Moses Goldmann, David Goldschmidt, Leopold Kiefer, Bernhard Löb, Leon Löb, Adolf Löb I, Simon Nordheimer, Salomon Pfälzer, Adolf Stadecker, Albert Stein, Siegfried Stein, Moritz Sobernheim, Arno Wälder, Sigmund Weiss.

Dem „Frauen-Wohltätigkeitsverein“ gehören z. Z. an: die Frauen Salomon Honig, Vorsteherin, Sal. Eberstadt, Dav. Goldschmidt, Sig. Honig, Isak Jeidel, Adolf Löb I, Leop. Löb III, Karl Löwenstein, Jean Mannheim, Jakob Mayerfeld, Simon Mayer III, Abr. Ofen, Rob. Reinhard, Gustav Rothschild, Abr. Stein, Jakob Strauss I, Jakob Strauss II, Herm. Weiss und Fr. Paula Mayer.

III.

# Die neue Friedhofsanlage.

---

Von

Gg. Metzler, Grossh. Beigeordneter.







Portal und Versammlungshalle des neuen Friedhofs der Wormser jüd. Gemeinde.



## III.

**Die neue Friedhofsanlage.**

Von Gg. Metzler, Gr. Beigeordneter.

---

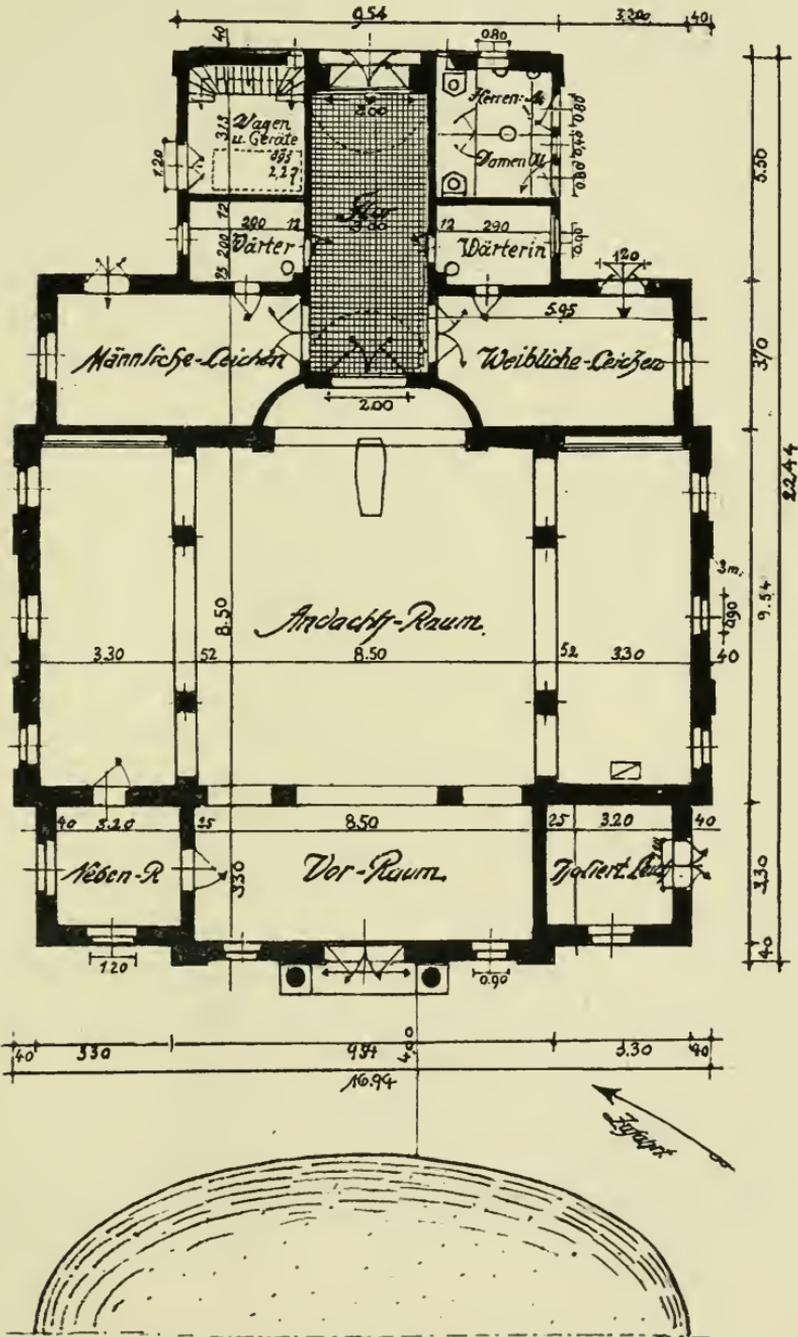
Die an der Ekenbertstrasse für Friedhofs Zwecke hergerichtete Fläche bildet nur einen Teil der zukünftigen israelitischen Friedhofsanlage; sie ist indessen bei dem geringen Bedarf an Gelände für Gräber auf eine lange Reihe von Jahren für Beerdigungszwecke der Religionsgemeinde ausreichend. Die spätere Erweiterung der Anlage soll in der Weise erfolgen, dass sie mit der städtischen Friedhofsanlage auf der Hochheimer Höhe ein einheitliches landschaftliches Ganzes bildet, wobei gleichwohl die Möglichkeit offen gelassen wird, die beiden Friedhofsanlagen mittels Hecken und Gebüschanlagen für sich abzuschliessen. Die Anordnung und Gestaltung der Friedhofsbauten, und zwar der eigentlichen Friedhofshalle mit zugehörigen Nebenräumen sowie des Wohngebäudes für einen Friedhofswärter, wurde in gewissem Grade durch die schmale Abmessung des zunächst verfügbaren Geländes beeinflusst. Sie führte dazu, das Wohngebäude für den Friedhofswärter unmittelbar neben dem Eingang, die Friedhofshalle jedoch in Form einer Zentralanlage in der Achse der Einfahrt unter Belassung eines Vorhofs zu errichten. Dieser Vorhof soll mit Platanen umpflanzt werden, die, im Schnitt gehalten, einen geschickten

Abschluss des Vorplatzes und einen guten Rahmen für das Gebäude abgeben werden. Der mit einem Rasenschmuckplatz versehene Vorplatz soll gleichzeitig der Trauerversammlung Platz zur Aufstellung vor dem Gebäude bieten. Nach rückwärts führen beiderseits des Gebäudes Strassen nach dem Beerdigungsplatz hin. Strassen und Vorplatz werden durch landschaftliche Anlagen mit Baum- und Gebüschpflanzungen nach den Beerdigungsfeldern in der Weise abgeschlossen, dass der Eingang zum Friedhof einen feierlichen Eindruck erweckt, ohne dem Eintretenden alsbald die mehr oder weniger gut unterhaltenen Gräber mit ihrem Beiwerk zu zeigen.

Um das Gebäude besser zur Erscheinung zu bringen, musste das Gelände um etwa einen Meter aufgehöhht werden. Den Hauptteil des Gebäudes bildet der zur Abhaltung der Trauerfeierlichkeiten dienende Andachtsraum. Er enthält eine benutzbare Grundfläche von ca. 170 qm und bietet Raum für die Aufstellung eines grossen Trauergelages. Der Spruch über dem säulengeschmückten Eingangsportal: „Gedenke der Vorzeit, betrachte die Jahre der vorigen Geschlechter“ regt zu stiller Andacht an. Das Eingangsportal leitet durch einen Vorraum nach dem 9 $\frac{1}{2}$  m hohen, mit hohem Seitenlicht versehenen Mittelraum, an dem sich beiderseits zwei durch Säulen abgetrennte niedrigere Seitenräume anschliessen. Nach dem hintern Ausgang ist der Mittelraum konchenartig erweitert, um damit besseren Platz für die Aufstellung des Sarges zu bieten. Die kanellierten Säulen aus Muschelkalk mit eigenartig stilisierten Kapitälern tragen die in Felder eingeteilten und mit ornamentiertem Kunstputz versehenen Wände, über denen sich eine kassettierte Holzdecke spannt. Der Fussboden ist mit roten Sandsteinplatten belegt. Der in ruhigen Farben abgestimmte Raum ist geeignet, eine feierliche Stimmung hervorzurufen.

Der Andachtsraum öffnet sich rückwärts nach dem ins Freie führenden Flur, neben dem beiderseits zwei auch von aussen zugängliche Leichenräume für Leichen von Frauen und von Männern angeordnet sind. Mit diesen in Verbindung stehen Räume für den Wärter bzw. die Wärterin, denen die Leichenwache obliegt. Hieran schliessen sich noch Räume für

Grundriß der Friedhofshalle. Maßstab 1:100.





Geräte und Bedürfnisanstalten für Männer und Frauen. Die Fussböden der Leichenräume sind mit Asphaltbelag auf Betonunterlage mit Gefälle hergestellt, um den Boden gut mit Wasser abspülen zu können. Der untere Teil der Wände ist mit grauer Silexfarbe, der obere Teil mit Kalkfarben angelegt. Zur Ermöglichung einer guten Lüftung sind in den Mauern Luftabzugskanäle vorhanden, die mit Ventilationsgittern abgeschlossen sind. Die Wärterräume sind mit schwedischen Riemenböden versehen, die Wände mit Leimfarbe gestrichen. Wärter- und Leichenräume können mittels Oefen beheizt werden. Der Raum für an ansteckenden Krankheiten Verstorbene, der in seiner Ausstattung den eben beschriebenen Leichenkammern gleicht, ist mit seiner Abwässerung an eine besondere Grube angeschlossen, in der eine geeignete Desinfektion der Abwässer möglich ist. Der Flur, der aus der Andachtshalle nach dem Friedhof führt und mit dem die Nebenräume in Verbindung stehen, ist mit einem Tonnengewölbe in Rabitz überspannt, das eine gemalte Kassettenteilung aufweist. Der Fussboden ist wie der in der Haupthalle mit Sandsteinplatten belegt, die Wände sind mit Casëinfarbe gestrichen.

Am Aeusseren des Gebäudes ist ein Brunnen mit fliessendem Wasser angeordnet.

Ist der Andachtsraum zu einer stimmungsvollen Halle in moderner Auffassung ausgestaltet, so darf wohl auch der äusseren Gestaltung ein charakteristisches Gepräge zuerkannt werden. Die Formen sind architektonisch schlicht und einfach. Der äussere Aufbau soll nur ein getreues Bild der inneren Raumgestaltung geben. Die geputzten Wände in Verbindung mit sparsam verwendeten gelblichen Hausteinen erhalten ihren Abschluss durch rote Ziegeldächer, die mit einem in Worms bisher nicht verwendeten Mönch- und Nonnenziegel, der zum Teil in Mörtel verlegt wurde, gedeckt worden sind.

Das Haus für den Friedhofswärter enthält im Erdgeschoss eine Wohnküche sowie ein grosses Wohnzimmer, darunter einen kleinen Keller nebst Waschküche, im Obergeschoss ein grosses und zwei kleine Schlafzimmer. Die Fussböden sind

in schwedischen Riemen ausgeführt, die Wände mit Leimfarbe in schablonierten Mustern getüncht. Auch dieses Gebäude ist, seinem Zweck entsprechend, schlicht und einfach gehalten.

Mit den Erdarbeiten wurde am 5. September 1910 begonnen, das Pförtnerhaus war zu Anfang Dezember 1910 im Rohbau fertig, die Friedhofshalle am 15. April 1911 unter Dach, nachdem durch Frost und andere Umstände Verzögerungen eingetreten waren.<sup>1)</sup>




---

<sup>1)</sup> Die sämtlichen in Betracht kommenden Arbeiten wurden mit Ausnahme der Wegeherstellung und der gärtnerischen Anlagen, die durch das Stadtbauamt selbst ausgeführt worden sind, lediglich von Wormser Firmen bewerkstelligt, deren Namen hier mitgeteilt seien:

Erd- und Maurerarbeiten: Joh. Huth, Steinmetz- und Bildhauerarbeiten: Hippler & Werner, Verputzarbeiten: Gebr. Seuffert, Zimmerarbeiten: Fr. Feickert, Dachdeckerarbeiten und Blitzableiteranlage: H. Littig jr., Spenglerarbeiten: Joh. Marzina, Lieferung der Sandsteinplatten: A. Boller, Verlegen der Sandsteinplatten: J. Kuhn, Schreinerarbeiten Los I: Gebr. Kaldschmidt, Los II: Fr. Steinhauer, Los III: A. Klug, Glaserarbeiten: J. Raquet, Schlosserarbeiten: Chr. Bauer, Anstreicherarbeiten: Herm. Neumann, Ausmalung des Andachtsraumes: P. Muth, Installationsarbeiten: A. Blün, Ofenlieferung: S. Grombacher.





UC SOUTHERN REGIONAL LIBRARY FACILITY



A 000 039 418 9

University of California  
SOUTHERN REGIONAL LIBRARY FACILITY  
Return this material to the library  
from which it was borrowed.

QL JAN 17 1989

REC'D LIBRARY

FEB 14 1989

NOV 14 2005

